



Einrichtungsbezogenes **Gewaltschutzkonzept** der Katholischen Kita „Unterm Regenbogen“



Stand: 26.07.2024

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| 1. Vorwort | 6 |
| 2. Einleitung und Leitbild der Katholischen Kitas Zum Guten Hirten an der Dill | 7 |
| 3. Theoretische und rechtliche Grundlagen | 8 |
| 3.1 Gesetzliche Grundlagen..... | 8 |
| 3.2 Kinderschutz in der Träger- und Leitungsverantwortung | 9 |
| 3.3 Formen von Kindeswohlgefährdung | 10 |
| 3.4 Formen grenzüberschreitendes Verhalten | 11 |
| 3.4.1 Unbeabsichtigte Grenzüberschreitungen | 11 |
| 3.4.2 Übergriffe | 12 |
| 3.4.3 Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt..... | 12 |
| 4. Präventiver Kinderschutz | 13 |
| 4.1 Personalmanagement und Personalentwicklung | 13 |
| 4.1.1 Personalauswahl- Persönliche Eignung der Beschäftigten (§72a SGB VIII) | 13 |
| 4.1.2 Auswahlverfahren neue Mitarbeitende | 13 |
| 4.1.3 Bestandteil des Arbeits- (Honorar-) Vertrags/ Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung | 13 |
| 4.1.4 Ehrenamtliche, Hospitierende, Praktikant*innen | 13 |
| 4.1.5 Einarbeitung, regelmäßige Schulungen, Mitarbeitenden-Jahresgespräche (Träger- Leitung/ Leitung- Fachkräfte)..... | 13 |
| 4.1.6 Fort- und Weiterbildung, Präventionsangebote, Fachberatung, Supervision | 14 |
| 4.1.7 Die Verhaltensampel - ein Führungs- und Steuerungsinstrument zum gelebten Kinderschutz..... | 14 |
| 4.2 Organisationsentwicklung | 33 |
| 4.2.1 Klare Organisationsstrukturen | 33 |
| 4.2.2 Vernetzung und Kooperation | 33 |
| 4.3 Beteiligung von Kindern, Eltern und Team | 34 |
| 4.3.1 Ziele und Definition - Partizipation in der Kita | 34 |
| 4.3.2 Wie realisieren wir die Beteiligung von Kindern in unserem pädagogischen Handeln? | 35 |
| 4.3.3 Beteiligung von Eltern | 36 |
| 4.3.4 Beteiligung von Team, Einrichtung und Träger | 37 |
| 4.4 Beschwerdewege für Kinder, Eltern und Mitarbeitende | 38 |
| 4.4.1 Ziele und Definition | 38 |
| 4.4.2 Prozesse zum Beschwerdeverfahren..... | 39 |

| | |
|--|----|
| 4.5 Leitfaden zur sexuellen Bildung | 43 |
| 4.5.1 Einleitung..... | 43 |
| 4.5.2 Körperliche/ sexuelle Bildung als wichtiger Faktor | 43 |
| 4.5.2.1 Sexualpädagogisches Konzept der Kita..... | 44 |
| Charakteristika kindlicher Sexualität:..... | 44 |
| 4.5.3 Wertschätzende pädagogische Grundhaltung..... | 44 |
| 4.5.4 Reflexionsfähigkeit der pädagogischen Fachkräfte..... | 45 |
| 4.5.5 Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit den Eltern..... | 45 |
| 5. Risiko- und Potenzialanalyse & abgestufte Zonen von Intimität | 46 |
| 5.1 Schutzfaktoren | 46 |
| 5.2 Risikoanalyse..... | 47 |
| 5.3 Abgestufte Zonen von Intimität..... | 49 |
| 6. Intervenierender Kinderschutz | 50 |
| 6.1 Definition und Indikatoren der Kindeswohlgefährdung | 50 |
| 6.1.1 Abgrenzung § 8a und § 47 SGB VIII- Meldepflicht | 51 |
| 6.2 Interventionspläne | 55 |
| 6.2.1 Verdacht von körperlichen und/oder sexuellen Übergriffen durch ein Kind in der Kita..... | 56 |
| 6.2.2 Verdacht von körperlichen und/oder sexuellen Übergriffen im häuslichen oder familiären Umfeld..... | 57 |
| 6.2.3 Verdacht von körperlichen/und oder sexuellen Übergriffen durch eine/n Mitarbeiter/in | 57 |
| 6.2.4 Rehabilitation und Aufarbeitung..... | 58 |
| 7 Anhang..... | 60 |
| 7.1 Selbstverpflichtungserklärung | 60 |
| 7.2 Relevante Kontaktdaten in Bezug auf Gewaltschutz | 62 |
| 7.3 Anlage Betreuungsvertrag Hessen..... | 63 |
| 7.4 Beschwerdeformular für Kinder..... | 72 |
| 7.5 Beschwerdeformular für Eltern | 73 |
| 7.6 Beschwerdeformular für Mitarbeitende | 75 |
| 7.7 Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Limburg..... | 77 |
| 7.8 Ablaufschema zur Gefährdungseinschätzung Lahn-Dill-Kreis | 77 |
| 7.9 Mitteilung an Soziale Dienste gem. §8a Abs. 4/Abs. 5 SGB VIII..... | 78 |
| 7.10 Meldebogen Träger § 47 Nr. 2 SGB VIII..... | 82 |

| | | |
|------|---|----|
| 7.11 | Prozess §47 | 84 |
| 7.12 | Leitfaden Intervention bei Anzeichen auf Kindeswohlgefährdendem Verhalten durch Mitarbeiter*innen..... | 87 |
| 7.13 | Anforderung eines erweiterten Führungszeugnisses Ehrenamt | 88 |
| 8 | Links | 89 |
| 8.1 | Leitfaden Prävention vor Sexualisierter Gewalt und Missbrauch in Kindertagesstätten im Bistum Limburg | 89 |
| 8.2 | Kirchengemeinde Zum Guten Hirten an der Dill..... | 89 |
| 8.3 | Institutionelles Schutzkonzept der Pfarrei zum Guten Hirten an der Dill | 89 |
| 8.4 | Kommunikationsleitplanken des Bistum Limburg | 89 |

In dieser Konzeption wird eine gendergerechte Schreibweise verwendet. Es werden sowohl geschlechtsneutrale Begriffe wie 'Mitarbeitende' verwendet als auch Doppelpunkte, beispielsweise 'Praktikant: innen', um alle Geschlechter anzusprechen.

Des Weiteren wird der Begriff "Eltern" synonym mit dem Begriff "Sorgeberechtigte" verwendet. Dies dient der Klarstellung, dass sich die beschriebenen Rechte und Pflichten nicht nur auf biologische Elternteile beziehen, sondern auf alle Personen, die rechtlich für die Sorge und Erziehung eines Kindes verantwortlich sind.

1.Vorwort

Liebe Leser: innen!

Unsere Katholischen Kitas an der Dill sollen für die uns anvertrauten Kinder ein sicherer Ort zum Lernen, Spielen und Wachsen sein. Jedes Kind soll sich in seiner Einzigartigkeit angenommen fühlen und frei entfalten können.

Träger, Mitarbeitende und Personensorgeberechtigte tragen gemeinsam Verantwortung für das körperliche, geistige und seelische Wohl der Kinder. Wir haben gemeinsam die Verpflichtung Kinder vor jeder Form von Übergriffen, Missbrauch, Vernachlässigung, Gewalt und grenzverletzendem Verhalten zu schützen.

Das vorliegende Gewaltschutzkonzept dient als Richtlinie für alle an der Erziehung und Bildung Beteiligten. Es soll für die Thematik sensibilisieren, zur Reflexion des pädagogischen Handelns, aber auch des Umgangs miteinander anregen. Darüber hinaus impliziert das Schutzkonzept einen Handlungsleitfaden, der im Ernstfall allen Personen Sicherheit und Orientierung geben soll.

Wir verstehen uns als lernende Organisation und wollen durch kontinuierliche Fortbildung und Reflexion, durch eine offene und transparente Kommunikation, in der auch schwierige Themen nicht tabu sind, sondern konstruktiv bearbeitet werden, den hohen Anforderungen des Kinderschutzes gerecht werden. Hierbei stellt das Gewaltschutzkonzept für uns eine verpflichtende Vereinbarung dar, die eine gewaltfreie Umgebung und Erziehung in einem institutionell geschützten Rahmen sicherstellt.

Ich danke allen, die an der Erstellung dieses Gewaltschutzkonzeptes mitgewirkt haben.

Herzliche Grüße

Britta Müller

Kitakoordinatorin und Trägerbeauftragte

2. Einleitung und Leitbild der Katholischen Kitas Zum Guten Hirten an der Dill

*In unserer Kita wirst du gesehen, gehört und beschützt –
wir tragen gemeinsam Sorge für einen sicheren, zuverlässigen, wertschätzenden und klareren
Umgang im Rahmen unseres Trägerleitbildes des Gewaltschutzkonzeptes.*

Unser Gewaltschutzkonzept für die Katholischen Kitas an der Dill (Kirchengemeinde Zum Guten Hirten an der Dill) basiert auf einer tiefen Verpflichtung gegenüber dem Wohl und der Sicherheit jedes Kindes. Wir erkennen die Bedeutung eines respektvollen und gewaltfreien Umfeldes an, in dem Kinder ihre individuellen Fähigkeiten entfalten können. Dabei orientieren wir uns an dem Bild vom Kind, das im Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) verankert ist. Gemäß dem BEP betrachten wir jedes Kind als einzigartiges Individuum mit eigener Persönlichkeit, Interessen, Bedürfnissen und Rechten. Wir respektieren und würdigen ihre Einzigartigkeit und schaffen eine Umgebung, in der sie sich sicher, geschützt und geborgen fühlen können.

Der BEP betont auch die Bedeutung einer gewaltfreien Erziehung, in der Kinder ohne Angst vor körperlicher oder seelischer Gewalt heranwachsen können. Wir verstehen, dass Gewalt in jeglicher Form die Entwicklung und das Wohlbefinden der Kinder beeinträchtigt, sowie deren Bildungspotenziale nicht vollständig entfaltet werden können.

Unser Gewaltschutzkonzept basiert daher auf Werten wie Ehrlichkeit, Respekt, Glauben, Dankbarkeit, Vertrauen und Zuverlässigkeit, Empathie und Mitgefühl, Gesundheit, Wertschätzung, Toleranz, Objektivität und Kompetenz. Diese Werte bilden das Fundament, um ein gewaltfreies und schützendes Umfeld zu schaffen, das die Kinder in ihrer Entwicklung unterstützt und ihnen ermöglicht, ihre Potenziale zu entfalten.

Die folgenden Leitsätze bilden den Grundstein unserer Arbeit:

- Jeder Mensch ist eine individuelle Persönlichkeit. Dies bedeutet für uns, unsere tägliche Arbeit, dass wir einen ehrlichen und respektvollen Umgang pflegen.
- Unser Ziel ist es, den Kindern Erfahrungen und Werte mit auf den Weg zu geben, mit denen sie gestärkt in die Welt gehen und diese weitertragen können.
- Wir schaffen eine vertrauensvolle Atmosphäre, in der jeder angenommen wird, wie er ist, mit all seinen Stärken und Schwächen und schaffen dazu einen zuverlässigen Rahmen, der Kindern Ehrlichkeit und bedingungslose Sicherheit bietet.
- Wir gehen achtsam mit unserer Gesundheit um und sensibilisieren Kinder, Eltern und das Team im Hinblick auf seelische und körperliche Unversehrtheit.
- Wir haben das eigene Handeln und das der Anderen im Blick, pflegen einen wertschätzenden Umgang miteinander, sind offen für Kritik und bereit unser Handeln zu reflektieren.
- Wir erkennen, benennen und respektieren die Bedürfnisse und Gefühle aller und begegnen ihnen mit Verständnis, Empathie und Respekt.

- Im Austausch mit Eltern und Kolleg: innen sowie bei Supervisionen und Fortbildungen reflektieren wir uns und unsere pädagogische Arbeit stetig.

Mit unserem Gewaltschutzkonzept möchten wir eine Kultur der Achtsamkeit und des Schutzes in unserer Kita etablieren. Wir sind davon überzeugt, dass eine gewaltfreie und sichere Umgebung den Kindern ermöglicht, ihr volles Potenzial zu entfalten und zu selbstbewussten, einfühlsamen und verantwortungsbewussten Mitgliedern unserer Gesellschaft heranzuwachsen.

3. Theoretische und rechtliche Grundlagen

3.1 Gesetzliche Grundlagen

Das Recht jedes Kindes auf Schutz gegenüber allen Formen von Gewalt gilt uneingeschränkt, auch im Verhältnis zu den eigenen Eltern und anderen sorgeberechtigten Personen. Als Fachkräfte in den Bildungseinrichtungen für Kinder kennen wir den staatlichen Schutzauftrag und beziehen diesen auch auf unser eigenes Handeln. Unser Gewaltschutzkonzept basiert auf folgenden rechtlichen Rahmenbedingungen:

Den im **Grundgesetz** verankerten Aussagen in Artikel 1 und 2 (in Auszügen): „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“

Den Rechten gemäß **§ 1631 BGB**:

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ – dies gilt sowohl innerhalb der Familie, dem persönlichen Umfeld und selbstverständlich auch für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung.

Den Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte der **UN-Kinderechtskonvention**. Diese verpflichtet die Vertragsstaaten, Maßnahmen zu ergreifen, die Kinder vor allen Formen von Gewalt schützen. Dies beinhaltet nicht nur Formen körperlicher, sondern auch emotionaler Gewalt, Ausbeutung, Verwahrlosung, Vernachlässigung und des sexuellen Missbrauchs. Die Vertragsstaaten sichern dem Kind das Recht zu, in allen, das Kind berührenden Angelegenheiten, seine Meinung frei äußern zu dürfen und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seines Alters und seiner Reife.

Nach **§ 45 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB)** ist die Betriebserlaubnis Voraussetzung für den Betrieb einer Einrichtung. Die Erlaubnis ist gemäß Absatz (2) zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist.

Mit dem Antrag auf die Erteilung einer Betriebserlaubnis ist die **Eignung des Personals durch** Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen, Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen nach **§ 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des**

Bundeszentralregistergesetzes sicherzustellen. **§ 72a SGB VIII** regelt den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen (spätestens aber nach 5 Jahren) erneut anzufordern und zu prüfen. Im **§ 47 SGB VIII** sind unverzügliche Meldepflichten des Trägers geregelt.

§ 8a SGB VIII regelt den **Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung** für Träger von Kindertageseinrichtungen. Laut **§ 8b SGB VIII** haben Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten, gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.

3.2 Kinderschutz in der Träger- und Leitungsverantwortung

Kinder und Jugendliche vor übergriffigem Verhalten, seelischer und physischer Gewalt zu schützen, ist unser gemeinsames Ziel. Auf Träger- und Leitungsebene erfordert dies ein fundiertes Wissen und verantwortungsbewusstes Handeln gegenüber Kindern, Familien, Mitarbeitenden und weiteren im Prozess beteiligten Personen.

In der Pfarrei Zum Guten Hirten an der Dill findet ein stetiger Austausch, gemeinsame Reflexionen und verschiedene Handlungsschritte zur Überprüfung und Weiterentwicklung der uns zur Verfügung stehenden Instrumente, statt.

Das beinhaltet:

- ein einrichtungsbezogenes Schutzkonzept zu §8a, Kindeswohlgefährdung
- die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (alle fünf Jahre)
- eine Selbstauskunft in Anlehnung an die Vorgaben des §72a SGB VIII sowie eine Selbstverpflichtungserklärung, mit der sich Mitarbeiter: innen verpflichten, den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin zu informieren, wenn gegen sie ein Ermittlungsverfahren wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat eröffnet wird
- den einrichtungsspezifischen Verhaltenskodex, der regelt, wie mit Situationen umgegangen wird, die von Täter: innen ausgenutzt werden könnten, und der damit zugleich Mitarbeiter: innen vor falschem Verdacht schützt
- eine Bestätigung, dass die Fachkraft über die Vorgaben des Kinderschutzes in Deutschland generell und in der Einrichtung speziell in einer für sie verständlichen Form aufgeklärt wurde und dass sie diese Informationen verstanden hat
- verpflichtende Beratung der Insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF)¹ der Pfarrei in Bezug auf vorliegendem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung
- regelmäßige Team- und Mitarbeitenden Schulung zum §8a, Kindeswohlgefährdung
- regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung der einrichtungsbezogenen Gefährdungsbeurteilungen
- Feedback- und Reflexionskultur in der Einrichtung

¹ IseF= Insoweit erfahrene Fachkraft = Kinderschutzfachkraft

- Supervision und Coaching
- Weiterentwicklung der bestehenden Einrichtungskonzeptionen, gerade auch mit Blick auf Verhaltensampel, sexualpädagogischem Konzept und dem Gewaltschutzkonzept im Allgemeinen

3.3 Formen von Kindeswohlgefährdung

Was Kindeswohl konkret bedeutet und was demnach im Detail als Kindeswohlgefährdung zu gelten hat, ist gesetzlich an keiner Stelle definiert. Beides sind sogenannte unbestimmte Rechtsbegriffe. Es muss folglich in jedem Einzelfall eine eigenständige Interpretation erfolgen.

Eine schlüssige Zusammenfassung dessen, was am Kindeswohl ausgerichtetes Handeln heißt, bietet die Definition von Jörg Maywald: *„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“*²

Werden die kindlichen Grundbedürfnisse ausreichend befriedigt und können die Kinder sich körperlich, geistig und seelisch gut entwickeln und ihrem Alter entsprechende Fähigkeiten und Fertigkeiten entfalten und ausbauen, so können wir in der Regel davon ausgehen, dass das Kindeswohl gesichert ist.

Unter dem Begriff Kindeswohlgefährdung werden alle Formen von Gefährdungen und Schädigungen gefasst, wobei hervorzuheben ist, dass Gefährdungen noch nicht Schädigungen sind, d.h. der Begriff hat auch präventive Implikationen. Gefahren sollen frühzeitig erkannt werden, um sie abwenden zu können. Die nachfolgende Definition erscheint handhabbar für die Praxis der Kindertagesbetreuung.

*„Kindeswohlgefährdung ist demnach ein das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen in Familien oder Institutionen, das zu nicht-zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und/oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann“.*³

Dies kann unterschiedliche Formen annehmen, wie in der folgenden Übersicht dargestellt.

² Maywald, Jörg: UN-Kinderrechtskonvention – Impulse für den Kinderschutz

³ Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter: Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen



Nach: Leeb et al. (2008) Child Maltreatment Surveillance. Uniform Definitions for Public Health and Recommended Data Elements. Atlanta

3.4 Formen grenzüberschreitendes Verhalten

Grenzverletzungen sind alle Verhaltensweisen gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die deren persönlichen Grenzen im Kontext eines Versorgungs- und Betreuungsverhältnisses überschreiten.

Im Sinne eines fachlich fundierten Umgangs mit grenzverletzendem Verhalten im pädagogischen Alltag folgen wir der gängigen Praxis und differenzieren zwischen

3.4.1 Grenzverletzungen, die unabsichtlich verübt werden

3.4.2 Übergriffen, die Ausdruck fehlenden Respekts oder fachlicher Mängel sein können

3.4.3 strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt

3.4.1 Unbeabsichtigte Grenzüberschreitungen

| Körperliche unbeabsichtigte Grenzüberschreitungen | Verbale unbeabsichtigte Grenzüberschreitungen | Nonverbale unbeabsichtigte Grenzüberschreitungen |
|---|---|--|
| Kind auf den Schoß ziehen | Im Beisein des Kindes über es sprechen | Kind böse/streng/abfällig ansehen |
| Kind ohne Ankündigung den Mund abwischen | Im Beisein von Kindern über ein Kind abwertend sprechen | Kind ignorieren |
| Kind ungefragt anziehen | Abwertende Bemerkungen machen | Kind stehenlassen |

| | | |
|---|---|--|
| Kind ohne Ankündigung die Nase putzen | Vermittlung von überholten Geschlechterrollen | |
| Kind ohne Ankündigung auf einem Stuhl sitzend an den Tisch schieben | Sarkasmus und Ironie | |

3.4.2 Übergriffe

Übergriffe sind Handlungen und Äußerungen an Kindern, die nicht zufällig oder unbeabsichtigt geschehen, sondern bewusst die Grenzen des Gegenübers missachten. Hier werden zumeist gesellschaftliche Normen und Regeln sowie fachliche Standards ignoriert.

| Körperliche Übergriffe | Verbale Übergriffe | Nonverbale Übergriffe |
|---|--|---|
| Kind so lange am Tisch sitzen lassen, bis es aufgeessen hat | Kind mit lauter Stimme und barschem Ton ansprechen | Pflegesituation in einem ungeschützten Raum |
| Separieren des Kindes, z.B. vor der Tür | Einen Befehlstone anwenden | Kind küssen |
| | Vorführen des Fehlverhaltens | Vorführen eines Kindes vor anderen |
| | | Kind auf eigene Tat reduzieren |

3.4.3 Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt

Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt können Körperverletzung, sexuelle Nötigung oder Missbrauch sein. Es sind Straftaten, die nach dem deutschen Strafgesetzbuch nach Anzeige verhandelt werden. In der Kita sind folgende Verhaltensweisen vorstellbar:

| | |
|--------------------------------------|--|
| Kind schlagen | Kind einsperren/aussperren |
| Kind, das gebissen hat, zurückbeißen | Kind zum Essen zwingen |
| Kind treten | Kind zum Schlafen zwingen |
| Kind am Arm zerren | Jegliche Formen sexueller und/oder körperlicher Gewalt |
| Kind schütteln | |

Unbeabsichtigte Grenzverletzungen, Übergriffe jedweder Form und strafrechtliche Formen von Gewalt sind im vorliegenden Gewaltschutzkonzept meist im Kontext Fachkraft – Kind gemeint.

Aber auch grenzüberschreitendes Verhalten in Bezug auf Kind- Fachkraft, Eltern- Kind, Kind- Eltern, Kind- Kind oder auch Eltern- Eltern werden kontinuierlich in den Blick genommen und entsprechend, nach Notwendigkeit, weiterverfolgt.

Detaillierte Ausführungen siehe 4.1.7

4. Präventiver Kinderschutz

4.1 Personalmanagement und Personalentwicklung

Wichtige Regeln zu Prävention und Intervention ziehen sich durch alle Bereiche der Personalführung von der Personalauswahl über Mitarbeitergespräche bis hin zu Teamsitzungen.

4.1.1 Personalauswahl- Persönliche Eignung der Beschäftigten (§72a SGB VIII)

Voraussetzung des Zustandekommens des Arbeitsvertrags ist die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz zur Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72 a SGB VIII. Das Führungszeugnis muss spätestens alle fünf Jahre aktualisiert vorgelegt werden. Die Einsicht und Feststellung, dass keine einschlägigen Straftaten vorliegen, wird durch die Personalabteilung des Bistum Limburg dokumentiert.

4.1.2 Auswahlverfahren neue Mitarbeitende

Im Bewerbungsgespräch werden die wesentlichen Bestandteile des Gewaltschutzkonzepts vorgestellt. Wir treten mit Bewerber: innen proaktiv in den Austausch und hinterfragen Haltung, Bild vom Kind, sowie pädagogisches Handeln.

4.1.3 Bestandteil des Arbeits- (Honorar-) Vertrags/ Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung

Mit Einstellung unterschreiben neue Mitarbeitende die Selbstverpflichtungserklärung⁴ des Bistum Limburg, sowie die Verhaltensampel der Einrichtung, die zuvor intensiv mit der Kitaleitung oder dem Träger erörtert wurde.

4.1.4 Ehrenamtliche, Hospitierende, Praktikant*innen

Ehrenamtlich Mitarbeitende in der Kita, die im Kontakt zu Kindern stehen, müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit ebenfalls ein erweitertes Führungszeugnis sowie eine Selbstverpflichtungserklärung vorlegen.

Für Praktikant: innen mit kurzzeitiger Beschäftigung erfolgt eine Einweisung in unser Gewaltschutzkonzept durch die pädagogische Fachkraft, als verantwortliche Anleitung. Ebenfalls muss auch hier von Praktikanten eine Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnet werden.

4.1.5 Einarbeitung, regelmäßige Schulungen, Mitarbeitenden-Jahresgespräche (Träger-Leitung/ Leitung- Fachkräfte)

Zu Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses findet für alle Beschäftigten eine Einweisung in die Konzeption sowie das einrichtungsbezogene Gewaltschutzkonzept statt. Hierbei wird insbesondere der Verhaltenskodex erörtert und auf dessen verbindliche Einhaltung verwiesen. Im Mitarbeiter-Jahresgespräch besteht hinreichend Raum, die pädagogische Haltung und eventuellen Änderungsbedarf am Verhalten des Mitarbeitenden in den Blick zu nehmen.

⁴ Anhang 7.1

4.1.6 Fort- und Weiterbildung, Präventionsangebote, Fachberatung, Supervision

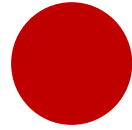
Das Schutzkonzept des Bistums wird im 3-jährigen Turnus verbindlich für alle Mitarbeitenden geschult. Es gibt darüber hinaus 1-tägige online Veranstaltungen zu den wesentlichen Interventionsfragestellungen für Mitarbeitende, die neu in das Team kommen oder an der Teamschulung nicht teilnehmen konnten. Es besteht die Möglichkeit für Fortbildungen zum Gewaltschutz /zu mit spezifischen Fragestellungen sowie zur Supervision. Träger und Einrichtungen stehen mit Fachberatung sowie Kinderschutzreferent: innen des Bistum Limburg im Austausch.

4.1.7 Die Verhaltensampel - ein Führungs- und Steuerungsinstrument zum gelebten Kinderschutz

Die Verhaltensampel ist ein Verhaltenskodex für die tägliche Arbeit der Mitarbeitenden. Sie verankert eine gemeinsame Haltung- Gemeinsam wurden klare Regelungen zu sensiblen, standardisierten Alltagssituationen erarbeitet und verbindlich festgelegt (z.B. schlafen, wickeln, essen).

Verhaltensampel: Umgang mit Regelverstößen/ Begrenzung von Kindern

Pädagogisches Fehlverhalten/ Grenzüberschreitung



Inakzeptables Verhalten

- den Kindern wird Gewalt angedroht
- ausüben von Gewalt jeglicher Art
- körperliche Bestrafung wie zerrn, wegziehen, wegtragen, festhalten
- willkürliche und nicht nachvollziehbare Regeln schaffen
- die Fachkräfte halten die vereinbarten Regeln nicht ein
- die Kinder werden angeschrien, bloßgestellt, beleidigt
- Konsequenzen/ Strafen sind nicht nachvollziehbar oder unverhältnismäßig
- Kind wird festgehalten ohne ersichtlichen Grund
- Kinder werden durch unsachliche Bemerkungen, Anspielungen gekränkt
- Kind wird ohne Begleitung separiert

Kritisches pädagogisches Verhalten

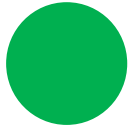


Grenzwertiges Verhalten

Verhalten, das für die Entwicklung nicht förderlich ist

- Konsequenzen können auch für Kinder manchmal nicht nachvollziehbar sein
- körperliches Eingrenzen in emotionalen Situationen
- keine einheitlichen Regeln, der derzeitigen Situation angepasst
- die Fachkräfte handeln inkonsequent in Beziehung zu den vereinbarten Regeln (aufgrund von zeitlichen Abläufen, Personalengpässen, etc.)
- Kinder werden separiert oder ausgegrenzt (in pädagogisch begründeten Situationen)
- Countdown zählen oder "letzte Warnung"

Pädagogisches und fachlich- professionelles Verhalten

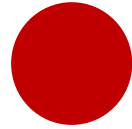


Wünschenswertes Verhalten

- mit den Kindern wurden einheitliche, kindgerechte und klare Regeln vereinbart
- alle Regeln sind begründet, den Kindern bekannt und nachvollziehbar
- die Kinder bekommen genau erklärt was in diesem Moment gerade das Problem ist und gemeinsam wird eine Lösung angestrebt
- unerwünschtes Verhalten des Kindes direkt ansprechen (Ich- Botschaften)
- Verwarnungen werden mitgeteilt, mit dem Hinweis auf eine mögliche Konsequenz. Diese ist angemessen, kindgerecht, zeitnah und dennoch wertschätzend
- Fehlverhalten versuchen wir immer erst einmal durch positive Bestärkung in anderen Momenten zu vermeiden
- wir alle sind zu Kompromissen bereit
- haben wir einen Fehler gemacht, entschuldigen wir uns
- in Gefahrensituationen ist eine körperliche Eingrenzung/ auch festhalten notwendig und richtig (bspw. im Straßenverkehr)
- mögliche Konsequenzen werden immer zeitnah besprochen und umgesetzt
- wir agieren gegenüber den Kindern zugewandt und respektvoll, auch bei Regelverstößen

Verhaltensampel: Ankommen in der Kita

Pädagogisches Fehlverhalten/ Grenzüberschreitung



Inakzeptables Verhalten

- Kind/ Kinder und Eltern werden ignoriert
- Kind mit Trennungsproblemen gewaltsam von den Eltern trennen
- Kritik (z. Bsp. Pünktlichkeit) vor den Kindern äußern
- nach Äußerungen von Eltern mit unangebrachter Mimik und Gestik reagieren (z.Bsp. Augen rollen,...)
- negative Bemerkungen gegenüber dem Kind äußern (ungekämmte Haare, zu spät kommen, Bewertung der Kleidung,...)
- im Beisein des Kindes mit den Eltern über das betreffende Kind sprechen
- die Fachkräfte sprechen hörbar über Familien außerhalb eines geschützten Rahmens

Kritisches pädagogisches Verhalten

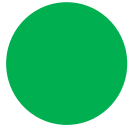


Grenzwertiges Verhalten

Verhalten, das für die Entwicklung nicht förderlich ist

- die Fachkräfte gehen nicht auf Eltern ein, bspw. in schwierigen Trennungssituationen
- die Fachkräfte gehen nicht auf Kinder mit "Weinritual" ein
- die Kinder werden nicht von allen Fachkräften in der Ankommenssituation gleichberechtigt wahrgenommen und begrüßt
- bei Tür- und Angelgesprächen sollte nicht über das Verhalten des Kindes gesprochen werden, gerade bei entwicklungspezifischen Defiziten

Pädagogisches und fachlich- professionelles Verhalten

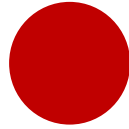


Wünschenswertes Verhalten

- wir begrüßen freundlich und zugewandt die Eltern und besonders die Kinder mit Namen
- die Fachkräfte haben ein Gespür für das Befinden und Ankommen des Kindes
- die Fachkräfte kennen die Ankommensrituale der Kinder
- die Fachkräfte nehmen die Kinder wahr, kommen mit ihnen ins Gespräch und binden sie nach Bedarf und Möglichkeit in das Gruppengeschehen ein
- die Fachkräfte haben gemeinsam mit den Sorgeberechtigten die Trennungssituation abgesprochen
- jedes Kind hat die Möglichkeit in seinem eigenen Tempo anzukommen
- Tür- und Angelgespräche dienen dem informellen Austausch

Verhaltensampel: Beachtung der Intimsphäre (Wickeln, Toilettengang, Umziehen, Pflege)

Pädagogisches Fehlverhalten/ Grenzüberschreitung



Inakzeptables Verhalten

- ohne Ankündigung in die Toilette schauen
- zum Toilettengang zwingen
- Toilettengang verweigern
- notwendige (Intim-) Pflege verweigern
- Wickeln, Toilettengang wird nicht als Teil der pädagogischen Arbeit, sondern als lästiges Übel gesehen
- Kinder werden beim Wickeln, Umziehen, Toilettengang nicht beteiligt
- die Fachkräfte verwenden Kosenamen oder Verniedlichungen für die Geschlechtsteile
- siehe auch Verhaltensampel An-/ Auskleiden
- Wickeln und Umziehen unter Missachtung der Intimsphäre
- Kinder am Wickeltisch, auf der Toilette, etc. festhalten
- Kindern wird das Eincremen mit Sonnencreme verweigert

Kritisches pädagogisches Verhalten

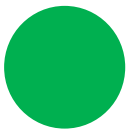


Grenzwertiges Verhalten

Verhalten, das für die Entwicklung nicht förderlich ist

- das Kind ohne Möglichkeit der "Wunsch- Fachkraft " wickeln
- das Kind ohne Einverständnis Umziehen/ Wickeln (unter Beachtung von gesundheitlichen Aspekten)
- Kinder werden ohne eigene Entscheidung angewiesen sich mit Sonnencreme einzucremen
- Kindern wird beim Wickeln das An- und Auskleiden abgenommen aufgrund von Zeitdruck/ Personalmangel
- Kinder werden zum Toilettengang angewiesen (nach Situation, Alter und nach Absprache mit den Eltern)

Pädagogisches und fachlich- professionelles Verhalten



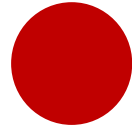
Wünschenswertes Verhalten

- die Fachkräfte erklären ihr Handeln und begleiten es sprachlich
- die Fachkräfte benutzen die korrekten Fachbegriffe für die entsprechenden Körperteile
- wir bieten unsere Hilfe an und lassen dem Kind genügend Zeit
- wir geben dem Kind die Möglichkeit zur Selbstwirksamkeit (wer soll mich wickeln? wer soll mir helfen?,...)
- Optionen und Möglichkeiten werden besprochen, wir handeln nicht nach einem festgelegten Schema
- wir versuchen im Tempo des Kindes zu handeln
- wir beachten kulturelle Hintergründe
- wir achten/ beachten Signale der Kinder
- wir achten auf Anzeichen der Kindeswohlgefährdung im Elternhaus
- wir beteiligen das Kind aktiv am Anziehen, Umziehen, etc. (siehe auch Verhaltensampel zum Bereich An-/ Auskleiden)

Verhaltensampel: Begrüßung, Verabschiedung, Auftreten

Pädagogisches Fehlverhalten/ Grenzüberschreitung

Inakzeptables Verhalten



- respektloses Verhalten in der Anrede/
im Gespräch
- Beleidigungen
- Ignoranz (z.Bsp. Fragen nicht beantworten
oder darauf eingehen)
- persönliche Abneigung spürbar/ hörbar machen
- herabwürdigen
- Rassismus

Kritisches pädagogisches Verhalten

Grenzwertiges Verhalten

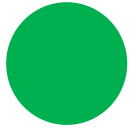
Verhalten, das für die Entwicklung nicht
förderlich ist



- knappe, kurze Antworten (je nach Situation oder
Anlass)
- wir verwenden zu schweres Vokabular für Eltern
nicht deutschsprachiger Herkunft

Pädagogisches und fachlich- professionelles Verhalten

Wünschenswertes Verhalten

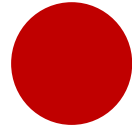


- Zeit nehmen (nach Möglichkeit)
- höfliche Umgangsformen
- Augenkontakt
- zugewandte Körperhaltung
- Vorbild sein
- small talk
- nach Anlass/ Situation/ Bedarf auf Eltern aktiv
zugehen
- sich entschuldigen/ begründen, wenn gerade
keine Zeit für ein Gespräch ist
- auf das Sprachniveau achten
- wir verwenden das "Sie" in der Anrede
- Formulierungen der Bedarfe, Beobachtungen,
Anliegen, etc. sind klar und sachlich
- angemessene Körperkleidung/ Hygiene

Verhaltensampel: Eingewöhnung

Pädagogisches Fehlverhalten/
Grenzüberschreitung

Inakzeptables Verhalten



- das Kind wird gegen seinem Willen von den Eltern getrennt und von den Eltern abgenommen
- das Kind wird gegen seinen Willen festgehalten
- das Kind wird gegen seinen Willen hochgenommen/ auf den Schoß genommen
- es wird geduldet, dass das Kind den gesamten Vormittag weint und sich nicht trösten lässt
- die Fachkraft ist nur mit den Sorgeberechtigten in Kontakt, das Kind findet keine Beachtung

Kritisches pädagogisches Verhalten

Grenzwertiges Verhalten

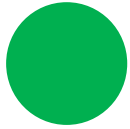
Verhalten, das für die Entwicklung nicht förderlich ist



- weinendes, schreiendes Kind übernehmen
- das Kind weint über einen "vertretbaren" Zeitrahmen und lässt sich von der Bezugsfachkraft/ den Fachkräften zeitnah trösten
- dem Kind wird für eine voll umfängliche Eingewöhnung nicht genügend Zeit gegeben, bspw. wegen Berufstätigkeit der Eltern

Pädagogisches und fachlich-
professionelles Verhalten

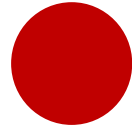
Wünschenswertes Verhalten



- das Kind erhält eine individuelle, an seinen Bedürfnissen orientierte Eingewöhnung
- das Kind steht jederzeit im Vordergrund
- die Fachkräfte berücksichtigen auch die familiäre Situation des Kindes
- dem Kind wird zur Eingewöhnung genügend Zeit gegeben
- in der Organisation und Tagesstruktur wird genügend Zeit für die Eingewöhnung des Kindes eingeplant
- die Eingewöhnung ist mit den Eltern und Fachkräften gut abgesprochen und beide Seiten halten sich an die Vereinbarungen
- in der Eingewöhnungszeit können weitere, individuelle und kindbezogene Regeln vereinbart werden, die das Eingewöhnungskind und dessen Familie betreffen um einen guten Start zu ermöglichen
- die Eingewöhnungszeit ist allen Beteiligten transparent und verständlich erklärt

Verhaltensampel: Auftreten gegenüber Sorgeberechtigten

Pädagogisches Fehlverhalten/ Grenzüberschreitung



Inakzeptables Verhalten

- respektloses und erniedrigendes Verhalten
- Rassismus
- Beleidigungen
- "Egal"- Einstellung
- Unterscheidung zwischen "Lieblingseletern" und "Muss- Eltern"
- persönliche Abneigung ist spürbar und in der Sprache hörbar
- Augen rollen, Brauen hochziehen, etc.
- Ignoranz
- aggressive Sprache
- bewußt gewählte, schwierige Sprache
- Gefühl der Unnahbarkeit
- zeigen von Unlust und Demotivation

Kritisches pädagogisches Verhalten

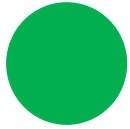


Grenzwertiges Verhalten

Verhalten, das für die Entwicklung nicht förderlich ist

- kurze, knappe Äußerungen gegenüber den Eltern (aus Zeitmangel oder zu viel Trubel im Raum)
- zu schwierige Sprache für Sorgeberechtigte ohne oder mit wenigen Deutschkenntnissen

Pädagogisches und fachlich- professionelles Verhalten

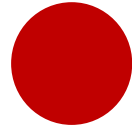


Wünschenswertes Verhalten

- freundliche, zugewandte und dem Sprachniveau angepasste Sprache
- Mimik und Gestik sind respektvoll
- wir erklären, wenn gerade nicht genug Zeit für ein Gespräch zur Verfügung steht
- wir begrüßen und verabschieden die Sorgeberechtigten wertschätzend
- auch bei schwierigen Begegnungen bleiben wir sachlich, klar und höflich
- wir gehen anlassbezogen auf die Sorgeberechtigten zu und suchen das Gespräch
- wir sind uns der Vorbildsituation bewußt
- Wünsche, Bedarfe, Kritik, etc. nehmen wir konstruktiv entgegen, äußern sie aber auch nach Bedarf und Notwendigkeit in angemessener Form
- wir verwenden höfliche Umgangsformen
- alle Sorgeberechtigten werden gleichwertig behandelt
- Gespräch/ small Talk findet immer zugewandt statt

Verhaltensampel: An- und Auskleiden der Kinder

Pädagogisches Fehlverhalten/ Grenzüberschreitung



Inakzeptables Verhalten

- die Kinder werden in der An- und Auskleidesituation nicht sprachlich begleitet
- Kinder festhalten
- aus Ungeduld laut werden, unangepasst auf die Kinder reagieren
- die Fachkraft übernimmt das An- und Auskleiden und nimmt dem Kind die Beteiligung beim An- und Auskleiden
- die Fachkraft verwehrt dem Kind Hilfe auch aufgrund übersteigerter Anforderungen an das Kind
- das Kind wird bspw. bei ungeeigneter Kleidung kritisiert ("Du hast ja schon wieder keine Matschhose")
- Kind nicht im Blick behalten, weil die überwiegende Zahl der Kinder schon fertig ist
- Kleidung des Kindes bewerten
- dem Kind Kleidungsstücke ohne Absprache anziehen
- die Privatsphäre des Kindes missachten
- die Kinder erfahren Schuldzuweisungen beim Einnässen oder Einkoten

Kritisches pädagogisches Verhalten

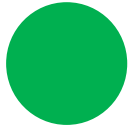


Grenzwertiges Verhalten

Verhalten, das für die Entwicklung nicht förderlich ist

- laut werden und den Kindern ungeduld zeigen
- die Kinder unter Zeitdruck setzen
- Hilfe ablehnen, da die Fachkraft der Meinung ist das Kind schafft es alleine
- Kinder zum Anziehen bestimmter Kleidungsstücke verpflichten
- Kinder unter Druck setzen in Bezug zum Tagesablauf (es wird nicht genügend Zeit eingeplant)
- Fachkraft zieht Kinder um, ohne Beteiligung des Kindes
- die Fachkraft hat die Notwendigkeit und den Entwicklungsstand nicht gleichermaßen im Blick

Pädagogisches und fachlich- professionelles Verhalten



Wünschenswertes Verhalten

- wir kündigen an: Welche Kleidung brauchen wir?
- wir sprechen klar und ruhig
- wir bieten Hilfe an und geben Hilfestellung
- wir planen die benötigte Zeit zum An- und Auskleiden der Kinder ein
- wir begleiten die Kinder sprachlich, in ganzen Sätzen
- wir ermöglichen den Kindern ihre eigene Privatsphäre zu wahren (gerade beim Wechsel der Unterwäsche)
- bei kleineren Missgeschicken wie einnässen oder einkoten zeigen wir Verständnis, beruhigen das Kind entsprechend und begleiten es beim Umziehen
- die Fachkräfte beurteilen das eigene Eingreifen in die An- und Ausziehsituation angemessen am Entwicklungsstand und der Situation des Kindes

Verhaltensampel: Essen und Trinken

Pädagogisches Fehlverhalten/ Grenzüberschreitung

Inakzeptables Verhalten

- Kinder werden zum Essen gezwungen
- die Fachkraft führt den Löffel des Kindes zum Mund oder steckt Essen einfach in den Mund des Kindes
- nicht essen wird bestraft
- bloßstellen von Kindern ("Du hast jetzt aber genug gegessen")
- Essen auf den Teller des Kindes geben ohne zu fragen oder ohne weitere Absprachen mit dem Kind
- gewaltsames Öffnen des Kiefers
- Strafe/ Verbote wenn nicht gegessen/ aufgegessen wird
- abwertende Kommentare zum Körper
- Kinder unter Druck setzen/ zwingen ("Du trinkst jetzt")
- probieren ist ein Muß
- Kind sitzen lassen bis der Teller leer ist
- nicht auf ein "Nein" reagieren
- Regel: nicht probiert- kein Nachtisch
-

Kritisches pädagogisches Verhalten

Grenzwertiges Verhalten

Verhalten, das für die Entwicklung nicht förderlich ist

- Schuldgefühle wecken um den Wert des Essens aufzuzeigen
- Toilettengänge je nach Situation verschieben
- Unterhaltung nur am eigenen Tisch
- Kinder zum Essen auffordern, wenn die Zeit im Tagesablauf zu knapp wird
- Portionsgrößen begrenzen (übergewichtige Kinder, Müllvermeidung, Alter- und Entwicklungsstand)
- ein Teelöffel als Probierlöffel ist die Regel

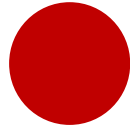
Pädagogisches und fachlich- professionelles Verhalten

Wünschenswertes Verhalten

- zuckerfreier Vormittag
- Süßigkeiten verschwinden wieder in der Tasche
- freies Frühstück, je nach Hungergefühl der Kinder, in der vereinbarten Frühstückszeit
- besondere Vereinbarungen werden konkret mit den Kindern besprochen
- Wunschesen
- die Kinder bedienen sich selbständig am Buffet
- wir essen in einer gemütlichen Atmosphäre
- wir essen alle mit, auch die Fachkräfte
- positives motivieren zum Essen oder probieren
- die Grenzen der Kinder werden akzeptiert
- wir treten mit den Kindern in den Dialog
- Essen soll eine positive Erfahrung sein (Kindgerecht, nette Unterhaltungen, Deko am Tisch)
- die Kinder wissen durch Bilder was es zum Mittagessen gibt, Nachtisch ist eine Überraschung
- die Kinder werden in die Speisenauswahl einbezogen
- Kinder lernen den selbständigen Umgang mit Besteck
- Essen und Trinken richtet sich nach dem jeweiligen Sättigungsgefühl des Kindes

Verhaltensampel: Freispiel

Pädagogisches Fehlverhalten/ Grenzüberschreitung



Inakzeptables Verhalten

- die Kinder werden unter Druck zu bestimmten Spielvorgaben oder Aktivitäten gezwungen
- die Kinder werden, gerade bei kleinem oder besonderem Material nicht genügend beaufsichtigt
- die Kinder werden ohne Grund im Spiel unterbrochen
- die Fachkräfte bewerten das freie Spiel der Kinder mit abwertenden Bemerkungen
- den Kindern wird nur geschlechtstypisches/ geschlechtsspezifisches Spielmaterial angeboten
- die Fachkräfte sind unmotiviert und spielen ein Spiel nicht fertig
- den Kindern wird das Freispiel verwehrt
- die Fachkräfte geben die Spielpartner vor

Kritisches pädagogisches Verhalten

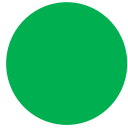


Grenzwertiges Verhalten

Verhalten, das für die Entwicklung nicht förderlich ist

- Kinder werden in bestimmten Spielsituationen nicht permanent beaufsichtigt
- Material kann nicht den Interessen des Kindes entsprechen
- Kinder werden aufgefordert ein begonnenes Regelspiel zu beenden

Pädagogisches und fachlich-professionelles Verhalten



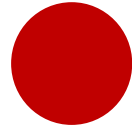
Wünschenswertes Verhalten

- die Kinder sind frei in der Material- und Spielwahl
- die Fachkräfte beobachten die Kinder und finden Interessen, Begabungen, Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten in weiterem Spielmaterial
- die Fachkräfte achten auf ansprechendes und vollständiges Spielmaterial
- die Kinder können sich ihre Spielpartner, Zeit, Dauer und Material selbst aussuchen
- die Fachkräfte bieten den Kindern nach Bedarf Unterstützung und Hilfe an
- die Kinder und Fachkräfte räumen gleichberechtigt auf
- die Kinder dürfen die Benutzung der Funktionsräume mitentscheiden
- das Spiel der Kinder stellt einen Selbstzweck zur persönlichen Entwicklung dar
- die Fachkräfte gehen auf Spielaufforderungen ein, fordern aber auch Kinder/ weitere Kinder zum Mittun auf, ohne Druck auszuüben
- wir gehen mit allen Spielmaterialien, auch im Außenbereich, sorgfältig um

Verhaltensampel: Konfliktgespräch mit den Sorgeberechtigten

Pädagogisches Fehlverhalten/
Grenzüberschreitung

Inakzeptables Verhalten



- schreien, beleidigen, respektloses Verhalten
- abwertendes Auftreten in Bezug auf familiäre Situation, Herkunft,...
- rassistische Äußerungen
- Kritik/ Konflikt ignorieren
- Gespräch ohne Begründung aufschieben
- notwendiges Gespräch nicht wichtig genug nehmen
- keine Bereitschaft sich auf das Gegenüber einzulassen
- nur eigene Antwort/ Lösung als richtig und wichtig ansehen

Kritisches pädagogisches Verhalten

Grenzwertiges Verhalten

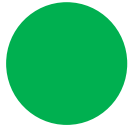
Verhalten, das für die Entwicklung nicht förderlich ist



- unsachliche oder persönliche Reaktion, wenn es zum Gesprächsthema passt
- das Gegenüber im Sprechen unterbrechen (wenn es zeitlich ausufert oder nicht zum Thema passt)
- nach dem Gespräch emotional und unsachlich handeln, als Reaktion

Pädagogisches und fachlich-
professionelles Verhalten

Wünschenswertes Verhalten

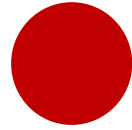


- die Fachkräfte zeigen Einfühlungsvermögen und zeigen sachliche Argumentation
- wir handeln stets lösungsorientiert und zugewandt
- die Kinder stehen immer im Fokus, eine partnerschaftliche Konfliktklärung des Kindes soll herbeigeführt werden
- das Gegenüber wird angehört und darf ausreden
- Grundlegend haben die Fachkräfte eine positive Einstellung mit dem klaren Bewußtsein eigener Vorurteile/ vorurteilsbewußte Haltung
- wir führen Konfliktgespräche immer mit einer weiteren Fachkraft
- der Ort für ein Gespräch ist ruhig und ungestört
- wir beachten das Sprachniveau der Familien und holen ggf. Unterstützung durch Dolmetscher
- wir geben uns gegenseitig Unterstützung/ Rat bei weiteren Mitarbeitenden oder auch Supervision
- sollte eine Situation eskalieren, beenden wir das Gespräch und vereinbaren einen neuen Termin
- um Missverständnisse zu vermeiden fragen wir bei Unklarheiten noch einmal nach

Verhaltensampel: Konfliktgespräch unter den Mitarbeitenden

Pädagogisches Fehlverhalten/
Grenzüberschreitung

Inakzeptables Verhalten



- gegenseitiges äußern von Beleidigungen oder unsachlichen Bemerkungen
- Dinge werden nicht angesprochen, "unter den Teppich gekehrt" oder auch gelästert
- Mitarbeitende werden vor Kindern, Eltern, dem Team oder weiteren Beteiligten bloßgestellt
- Klärungsversuche über Telefon, Mail, Whats App, Signal
- Konflikte werden über mehrere Wochen/ Monate ausgetragen

Kritisches pädagogisches Verhalten

Grenzwertiges Verhalten

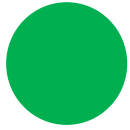
Verhalten, das für die Entwicklung nicht förderlich ist



- die Mitarbeitenden lassen sich von Emotionen leiten
- Gespräche werden nicht zeitnah gesucht (auch aufgrund von Zeitmangel oder auch personellen Engpässen)
- eine Klärung wird immerwieder aufgrund von Befindlichkeiten aufgeschoben

Pädagogisches und fachlich-
professionelles Verhalten

Wünschenswertes Verhalten

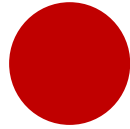


- wir pflegen einen offenen und ehrlichen Austausch/ Umgang miteinander
- wir versuchen, die Konflikte sachlich zu beurteilen und zu klären
- die Beteiligten verwenden Ich- Botschaften
- wir bemühen uns um eine direkte oder zumindest zeitnahe Klärung
- wir suchen uns einen ruhigen Rahmen zur Klärung (unter 4 Augen)
- wir holen uns ggf. Unterstützung durch die Einrichtungsleitung, die Kita Koordinatorin, Supervision, etc.
- nach dem Klärungsgespräch mit einvernehmlichen Ausgang muss das Thema dann auch beendet sein/ werden
- wir benutzen eine wertschätzende Kommunikation

Verhaltensampel: Schlafen & Ausruhen

Pädagogisches Fehlverhalten/ Grenzüberschreitung

Inakzeptables Verhalten



- Kinder werden zum Schlafen gezwungen, festgehalten, unter Druck gesetzt
- Kinder werden vor dem Schlafen nicht gewickelt
- Kinder schlafen in unhygienischer Bettwäsche oder Matratze
- die Kinder müssen eine fest vorgegebene Zeit im Schlafraum verbringen
- dem Kind unbekannte oder fremde Personen führen die Schlafenssituation/ Schlafwache durch
- der Schlafort ist willkürlich ausgesucht
- Schlafbedürfnisse und Schlafrituale (wie Schnuffeltuch, Schnuller,...) finden keine Beachtung

Kritisches pädagogisches Verhalten

Grenzwertiges Verhalten

Verhalten, das für die Entwicklung nicht förderlich ist



- Kinder werden geweckt (aus organisatorischen Gründen, wie Abholzeit, Personalmangel, ...)

Pädagogisches und fachlich- professionelles Verhalten

Wünschenswertes Verhalten



- die Kinder dürfen sich in ruhiger, entspannter Atmosphäre ausruhen (abgedunkelter Raum, auch leise Musik oder Hörgeschichte, nach Wunsch der Kinder)
- wir begleiten die Kinder mit einer Schlafwache in Form einer den Kindern bekannten Person
- wir beachten die Einschlafrituale der Kinder
- wir möchten, dass die Kinder entspannen können, auch mit Hilfe ihres Kuscheltieres, Schnuffeltuches, Schnuller,...
- die Bezugspersonen des Kindes begleiten die Schlafsituation
- jedes Kind darf entsprechend seiner Bedürfnisse ruhen/ schlafen
- das Schlafbedürfnis des Kindes geht vor dem Elternwunsch
- wir geben den Kindern genügend Zeit zum aufwachen und planen das entsprechend in die Tagesorganisation ein
- der Schlafraum ist jeden Tag vor dem Eintreffen der Kinder bereits vorbereitet mit Matratze, Kissen, Decke (alles in ansprechendem und sauberem Zustand)

Verhaltensampel: Sprache und Wortwahl

Pädagogisches Fehlverhalten/ Grenzüberschreitung

Inakzeptables Verhalten

- herabwürdigende Sprache
- schreien, bloßstellen, beleidigen und beschimpfen
- auslachen
- im Beisein der Kinder über weitere Kinder oder Familien sprechen
- Kosenamen, Spitznamen, Verniedlichungen
- jegliche Form von Adultismus im Sprachgebrauch
- jegliche Form von Ironie oder Sarkasmus
- Sprache verstellen/ Babysprache
- die Mitarbeitenden "äffen" die Kinder nach
- jegliche Art von Auslachen oder verächtlicher Gestik und Mimik

Kritisches pädagogisches Verhalten

Grenzwertiges Verhalten

Verhalten, das für die Entwicklung nicht förderlich ist

- Befehle oder kurze Kommandos
- laut werden
- Monologe führen
- Kinder auffordern sich auf Deutsch zu unterhalten
- Schimpfen
- unter Zeitdruck nur halbe, grammatikalisch falsche Sätze
- Steigerung bis zum Befehlston
- so tun als hätte man das Kind verstanden

Pädagogisches und fachlich- professionelles Verhalten

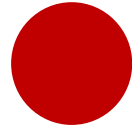
Wünschenswertes Verhalten

- wir kommunizieren mit den Kindern auf Augenhöhe (sich tatsächlich auf eine Höhe begeben)
- wir nehmen die Kinder mit ihren Äußerungen ernst
- wir sprechen in klaren, ganzen Sätzen
- wir sprechen möglichst in "Ich- Botschaften"
- wir verwenden eine alters- und entwicklungsentsprechende Sprache
- wir bilden klare Sätze ohne Füllwörter
- wir hören den Kinder aktiv zu
- wir benutzen kommunikationsunterstützende Hilfsmittel (Meta Com Karten)
- wir lassen die Kinder aussprechen
- die Kinder dürfen in ihrer Herkunftssprache sprechen, wir Fachkräfte fördern das kindgerechte Erlernen der deutsche Sprache
- wir nehmen uns Zeit zum Verstehen im Dialog
- wir begleiten unsere Handlungen sprachlich
- wir geben uns kollektives Feedback
- wir sprechen freundlich und wertschätzend
- Gestik und Mimik sind im Einklang zum Inhalt
- wir nennen die Kinder immer bei ihrem richtigen Namen

Verhaltensampel: Elterngespräch mit Sorgeberechtigten

Pädagogisches Fehlverhalten/ Grenzüberschreitung

Inakzeptables Verhalten



- negative Dinge, Entwicklungsrückstände, Defizite, stehen im Vordergrund
- die Fachkräfte haben die einzige und beste Sicht auf das Kind
- wir begegnen den Eltern mit Schuldzuweisungen und Vorwürfen
- die Mitarbeitenden schimpfen über das Kind und reden schlecht von ihm
- die Mitarbeitenden erheben die Stimme, werden laut
- die Mitarbeitenden drehen den Sorgeberechtigten das Wort im Mund um
- auf verbale Angriffe folgt aggressives Verhalten
- Kritikresistenz
- die Mitarbeitenden erstellen Diagnosen die über die Fachkompetenz hinaus gehen
- Vorurteile werden gegenüber den Sorgeberechtigten ausgesprochen
- dem Elterngespräch wird nicht genug Zeit und Raum gegeben
- getrennt lebende Eltern werden gegeneinander ausgespielt/ Partei ergriffen
- Drohungen, Ängste schüren

Kritisches pädagogisches Verhalten

Grenzwertiges Verhalten

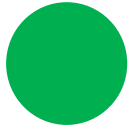
Verhalten, das für die Entwicklung nicht förderlich ist



- wir gehen sehr auf die Gefühle der Eltern ein
- wir verlassen die sachliche Ebene und verzetteln uns im Gespräch
- der zeitlich gesteckte Rahmen wird weit überzogen aufgrund von Nebengesprächen/ Nebenthemen

Pädagogisches und fachlich-professionelles Verhalten

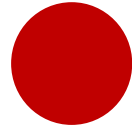
Wünschenswertes Verhalten



- die Mitarbeitenden sind freundlich, sachlich, zugewand
- die positiven Eigenschaften und Entwicklungen des Kindes stehen im Vordergrund, Defizite werden sachlich, verantwortlich aber wertschätzend formuliert
- mit den Eltern werden gemeinsame Wege zum Wohl des Kindes entwickelt
- wir nehmen die Anmerkungen der Eltern als konstruktive Kritik
- das Wohl des Kindes steht immer im Vordergrund
- wir sind in kritischen Situationen freundlich, sachlich aber nach Situation auch bestimmt
- wir gehen auf die Situation/ das Familiengebilde und die aktuelle Situation ein
- wir sind uns unserer Vorurteile bewußt
- wir lassen die Sorgeberechtigten aussprechen, stoppen aber auch bei Bedarf um beim eigentlichen Thema zu bleiben
- wir bringen alle relevanten Themen/ Punkte in einem zeitlichen Rahmen unter
- wir finden gemeinsam mit den Sorgeberechtigten Lösungswege und gehen positiv aus dem Gespräch raus

Verhaltensampel: Körpererkundung der Kinder

Pädagogisches Fehlverhalten/ Grenzüberschreitung



Inakzeptables Verhalten

- einführen von Gegenständen in Körperöffnungen
- die Mitarbeitenden beteiligen sich
- das Kind wird vorgeführt/ bloßgestellt
- dem Kind wird Körpererkundung aufgezwängt
- jegliche sexuellen Übergriffe unter den Kindern
- Ignoranz der Mitarbeitenden zu diesem Themenbereich
- durch falsche Scham der Mitarbeitenden Risiken verursachen
- verniedlichen der Körperteile (Schwänzchen, Pippimann, Mumu) durch die Mitarbeitenden
- die Kinder werden mit diesem Thema alleine gelassen, ohne gute pädagogische Begleitung

Pädagogisches Fehlverhaltens/ der Grenzüberschreitung und inakzeptables Verhalten ist besonders im Bereich der Körpererkundung und des Körperkontakts eine strafrechtliche Handlung zu überprüfen.

Kritisches pädagogisches Verhalten



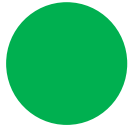
Grenzwertiges Verhalten

Verhalten, das für die Entwicklung nicht förderlich ist

- die Kinder für ihr Explorationsverhalten maßregeln*

* Unter Explorationsverhalten versteht man bei Kindern das freie und neugierige Entdecken unserer Welt. Kinder sind von Natur aus neugierig und wollen am liebsten alles Austesten und Ausprobieren. Für sie ist das Spielen allem voran eine wichtige Möglichkeit, die Umwelt und das eigene Ich zu erforschen.

Pädagogisches und fachlich- professionelles Verhalten

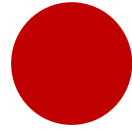


Wünschenswertes Verhalten

- die beteiligten Kinder sind miteinander im Kontakt und einverstanden (im Spiel)
- die Kinder haben genügend bekannte aber auch begrenzte Rückzugsorte
- klare, allen Kindern und Mitarbeitenden bekannte, Regeln
- wir beantworten nach Möglichkeit die Fragen der Kinder
- wir reagieren direkt, sachlich und wertschätzend auf unangemessenes Verhalten
- wir benennen die Körperteile mit richtigem Namen/ Fachbegriffen
- die Kinder werden entsprechend ihrer sprachlichen und kognitiven Entwicklung begleitet
- wir geben den Kindern fachliche und dennoch keine belehrenden oder bewertende Reaktionen

Verhaltensampel: Körperkontakt

Pädagogisches Fehlverhalten/ Grenzüberschreitung



Inakzeptables Verhalten

- überflüssige Berührungen im Intimbereich des Kindes (durch andere Kinder oder Mitarbeitende)
- Zärtlichkeiten (von Kindern und Erwachsenen ausgehend)
- ungefragt Kinder auf den Schoß nehmen
- familienübergreifender Körperkontakt
- Grenzen der Kinder werden ignoriert oder als belanglos angesehen
- Aggressivität oder jegliche gewalttätigen Handlungen
- übergriffiges Verhalten weiterer Sorgeberechtigten zu fremden Kindern wird erlaubt und geduldet

Kritisches pädagogisches Verhalten

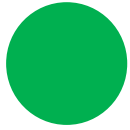


Grenzwertiges Verhalten

Verhalten, das für die Entwicklung nicht förderlich ist

- körperliche Beschränkungen in Gefahren- oder Konfliktsituationen
- Körperkontakt unter den Kindern oder mit Mitarbeitenden trotz Ablehnung (Umkleiden nach Einnässen, Erbrechen, etc.)
- Kinder immerwieder "zurechtrücken", sortieren und organisieren. Bspw. bei Spaziergängen in Zweierreihen, gemeinsames hochgehen auf das Dach, etc.
- Kind halten bei schwierigen Trennungssituationen (muss immer mit den Sorgeberechtigten begründet, abgesprochen und vereinbart sein)

Pädagogisches und fachlich-professionelles Verhalten



Wünschenswertes Verhalten

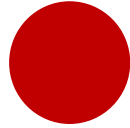
- wir achten auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder nach Distanz und vertretbarer Nähe
- wir sprechen mit den Kinder/ fragen, ob/wenn wir Körperkontakt aufbauen
- in intimen Situationen muss das Einverständnis der Kindes eingeholt werden ("Darf ich dich wickeln?/ "Sollen wir zusammen eine frische Hose anziehen?", "Sollen wir zusammen deine Nase wischen?", und viele weitere Situationen mehr
- wir orientieren uns am Wissens- und Entwicklungsstand des Kindes ohne grundsätzliche, ethische, moralische und berufliche Prinzipien zu verletzen
- "Nein" bedeutet "Nein"
- die Mitarbeitenden sind sich ihrer eigenen Grenzen bewußt
- den Mitarbeitenden sind durch Beobachtungen die Grenzen der Kinder bewußt oder kommen gegebenenfalls mit den Kindern in 's Gespräch.
- wir achten darauf, dass weitere Sorgeberechtigte den Abstand zu fremden Kindern wahren (kein drücken, küssen, etc. aufgrund von Bekanntschaftsverhältnissen)

Verhaltensampel aus Sicht der Sorgeberechtigten: Pädagogische Arbeit zwischen den Mitarbeitenden und den Kindern

→ Diese Verhaltensampel wurde von Eltern im Elternbeirat erstellt

Pädagogisches Fehlverhalten/ Grenzüberschreitung

Inakzeptables Verhalten



- zu festes anfassen der Kinder
- unangebrachtes Berühren, Schlagen, Schütteln, Anschreien
- jegliche Formen von Gewalt
- Kinder vor anderen Kindern und/ oder Erwachsenen bloßstellen
- Kinder ignorieren
- Kinder unangemessen bestrafen
- Rassismus
- Ausgrenzung von Kindern
- aggressive und sexuelle Übergriffe
- den Kindern die eigene Meinung aufzwingen

Kritisches pädagogisches Verhalten/ Grenzwertiges Verhalten

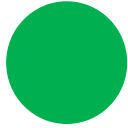
Verhalten, das für die Entwicklung nicht förderlich ist



- laut werden um Schlimmes zu vermeiden
- festes anfassen bei Gefahr
- Situationen aussitzen, mal nicht reagieren
- Toilettentraining verbindlich, nach Absprache

Pädagogisches und fachlich- professionelles Verhalten

Wünschenswertes Verhalten

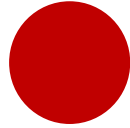


- Freundlichkeit
- Respekt
- Toleranz
- Hilfsbereitschaft
- offenes Ohr
- Gleichberechtigung bei den Kindern
- Wahrnehmung der einzelnen Bedürfnisse und darauf eingehen
- die Kinder ernst nehmen
- Freiräume lassen
- in einem angemessenen Ton mit den Kindern sprechen
- Kinder gut beobachten und sachlich beschreiben können
- Kinder wertschätzend aber auch klar behandeln

Verhaltensampel aus Sicht der Sorgeberechtigten: Zusammenarbeit Eltern- Mitarbeitende

→ Diese Verhaltensampel wurde von Eltern im Elternbeirat erstellt

Pädagogisches Fehlverhalten/ Grenzüberschreitung



Inakzeptables Verhalten

- Eltern ignorieren
- Verletzung des Datenschutzes/ der Schweigepflicht
- Gewalt
- Rassismus
- Respektloser Umgang
- Verletzung der Privatsphäre
- schwere Sprache mit vielen Fachbegriffen auch bei Eltern nicht deutschsprachlicher Herkunft

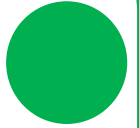
Kritisches pädagogisches Verhalten/ Grenzwertiges Verhalten



Verhalten, das für die Entwicklung nicht förderlich ist

- unangemessener Kontakt, berufliche Distanz zu den Sorgeberechtigten wird nicht gewahrt
- unverständliche Äußerungen (im rein sprachlichen Kontext)

Pädagogisches und fachlich- professionelles Verhalten



Wünschenswertes Verhalten

- Respekt
- Freundlichkeit
- guter Austausch
- die Mitarbeitenden geben den Sorgeberechtigten ausreichend Rückmeldung auf Nachfrage oder nach Anlass
- die Mitarbeitenden vertrauen den Sorgeberechtigten und auch umgekehrt
- alle Sorgeberechtigten werden gleichwertig behandelt, Herkunft, Religion, Sprache, Gesellschaftsstand spielen keine Rolle
- die Mitarbeitenden sprechen verständlich und klar auch mit den Eltern nicht deutschsprachiger Herkunft, evtl. wird auch ein Dolmetscher/ eine Dolmetscherin hinzugezogen

4.2 Organisationsentwicklung

Die Katholischen Kitas der Pfarrei Zum Guten Hirten an der Dill gehören zum Bistum Limburg. Klare Strukturen in den Bereichen Kinder, Eltern, Personal, Glaube, Organisation, Ressourcen sowie Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung sind in einheitlichen Prozessen geregelt.

Diese Verfahrensabläufe dienen dazu allen am Prozess Beteiligten Sicherheit, Orientierung und die benötigten Rahmenbedingungen für eine gute pädagogische Arbeit zum Wohl der uns anvertrauten Kinder und Familien zu geben.

4.2.1 Klare Organisationsstrukturen

Leitung und Träger sind Vorbild für einen wertschätzenden und Grenzen achtenden Umgang mit Kindern, Eltern sowie Kolleg: innen und stehen in besonderer Verantwortung.

Die operative Verantwortung für die Umsetzung von Prozessen und Maßnahmen hinsichtlich Prävention und Intervention obliegt den Leitungs-Teams der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Sie verantworten ebenfalls die Aufrechterhaltung der inklusiven, schützenden Kultur in den Häusern. In rechtlicher Verantwortung steht der Träger.

Den pädagogischen Fachkräften steht angemessen Zeit zur Verfügung, wie in Form von pädagogischer Vor- und Nachbereitungszeit, Fortbildungsmöglichkeiten als auch diversen Teamsettings, sich mit den Inhalten des Gewaltschutzkonzeptes auseinanderzusetzen wie auch diese gemeinschaftlich regelmäßig zu evaluieren und weiterzuentwickeln.

Die hauswirtschaftlichen Mitarbeitenden der Kitas werden geführt durch Die Leitungsteams der Häuser, die der Kita-Koordination auf Trägerebene berichten.

Teamentwicklung

Die Schutzkraft unseres Konzepts liegt neben einem gemeinsamen Verständnis und gelebter Haltung im gegenseitigen Vertrauen.

Nur so können, wie in der Risiko- und Potentialanalyse (Kapitel 5) beschrieben, gegenseitige Hilfestellungen und Rückmeldungen erfolgen und Überlastungssituationen bestmöglich vermieden werden.

4.2.2 Vernetzung und Kooperation

Mit Kooperationspartnern, Institutionen und fachkundigen Experten wollen wir gemeinsam unserem Bildungs- und Erziehungsauftrag gerecht werden. Dabei leisten wir uns gegenseitig Unterstützung und beraten uns zum Wohle der uns anvertrauten Kinder und deren Familien.

Unsere Einrichtung steht über die Kitakoordination in ständigem Austausch mit dem Träger.

Einrichtungen und Träger arbeiten mit diversen Institutionen, fachkundigen Experten und Kooperationspartnern zusammen:

- Grundschulen der Stadt Dillenburg
- Frühförderstelle in Herborn- Burg
- Fachschule für Sozialpädagogik, Höhere Berufsfachschule für Sozialassistenten

- Jugendamt, Kreisjugendamt
- Kindertagesstätten der Stadt Dillenburg, Kath. Kitas im Bistum Limburg
- Gesundheitsamt
- Therapeuten wie Logopäden, Ergotherapeuten, Krankengymnasten
- Kinderärzte, Zahnärzte
- Erziehungsberatungsstelle

Gemeinsam mit den Kindern pflegen wir Kontakte zu anderen Organisationen, wie:

- Feuerwehr
- Polizei
- Förster
- den Anlässen/ Projekten entsprechender Personen und Organisationen

Relevante Kontaktdaten in Bezug auf Gewaltschutz sind im Anhang 7.2 hinterlegt.⁵

4.3 Beteiligung von Kindern, Eltern und Team

4.3.1 Ziele und Definition - Partizipation in der Kita

„Kinder haben ein Recht, an allen sie betreffenden Entscheidungen, entsprechend ihrem Entwicklungsstand, beteiligt zu werden. Beteiligung heißt, Kinder als Betroffene in Entscheidungsprozesse mit einzubeziehen und ihnen ernsthaft Einflussnahme zuzugestehen.“⁶

Die Beteiligung von Kindern bedeutet Mit- und Selbstbestimmung in der Gestaltung der eigenen Aktivitäten. Kinder lernen Mitverantwortung zu übernehmen und agieren als Experten eigener Sache. Das Kindesalter spielt keine Rolle für die Beteiligung als solche, sondern nur für die Beteiligungsform. Bei der Auswahl der Inhalte und Methoden, ist darauf zu achten, dass die unterschiedlichen Wünsche und Bedürfnisse, aber auch auf die Beteiligungsfähigkeit geachtet wird, welche die Diversitäten mitbringen.

Eine gelebte Alltagsdemokratie gibt dem Kind weitreichende Entwicklungsmöglichkeiten und ein ideales Lern- und Übungsfeld, insbesondere bei folgenden Kompetenzen:

Emotionale und soziale Kompetenz

- Die eigenen Sichtweisen (Gefühle, Bedürfnisse, Wünsche, Kritik, Meinungen, Grenzen) erkennen, äußern, begründen und vertreten. Ebenso die der anderen zu respektieren und einzuhalten.
- Die eigenen Interessen mit anderen Interessen in Einklang bringen.
- Die Sichtweisen anderer wahrnehmen und respektieren.
- Zwischenmenschliche Konflikte über eine faire Auseinandersetzung austragen und einer Lösung zuführen; Fähigkeiten und Techniken erwerben, die für eine konstruktive Gesprächs- und Streitkultur und ein gutes Konfliktmanagement erforderlich sind.

⁵ Anhang 7.2

⁶ Vgl. HBEP S. 106

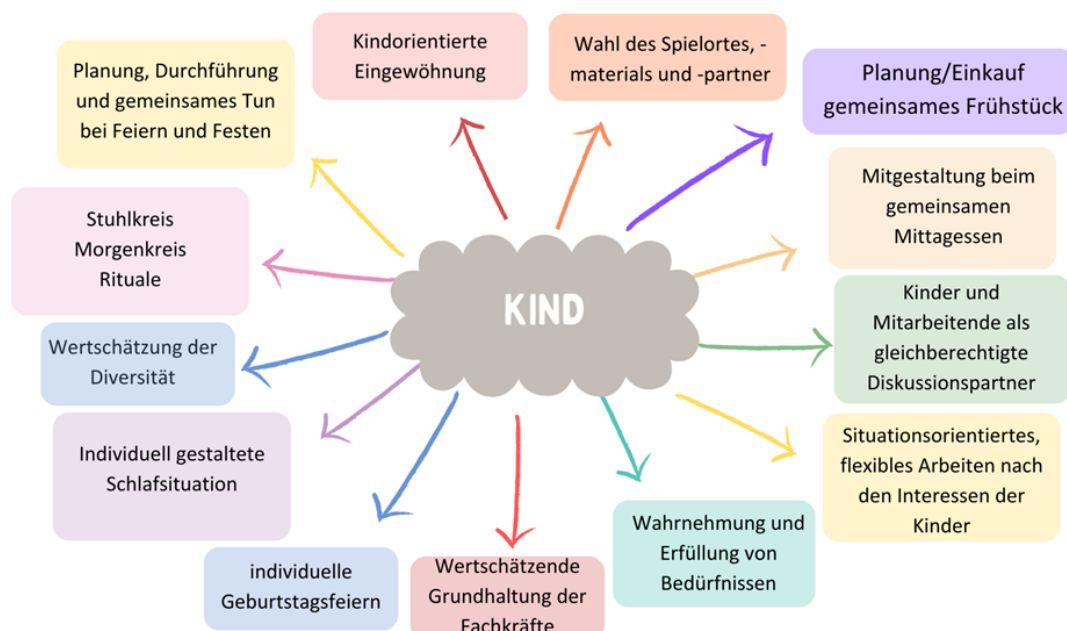
Demokratische Kompetenz

- Gesprächsregeln und Gesprächsdisziplin (Zuhören, Ausredenlassen) kennen und anwenden.
- Bei inhaltlichen Meinungsverschiedenheiten und unterschiedlichen Interessenslagen aufeinander zugehen, Kompromisse eingehen und damit eine gemeinsame Lösung aushandeln, die auf einen Interessensausgleich abzielt.
- Sich damit abfinden und es aushalten, wenn die eigenen Meinungen und Interessen nicht zum Zuge kommen (Frustrationstoleranz); sich der Mehrheitsentscheidung fügen.
- Erfahren, dass man auf seine Umgebung einwirken, etwas erreichen und selbst etwas bewirken kann und dies dann hinterher auch verantworten muss; nach und nach bewussten Entscheidungen treffen lernen.
- Sicherheit im Umgang mit demokratischen Aushandlungsprozessen erlangen.

Verantwortungsübernahme

- Verantwortung für sich und andere übernehmen, für andere ein Vorbild sein.
- Sich zuständig fühlen für die eigenen Belange und die der Gemeinschaft.⁷

4.3.2 Wie realisieren wir die Beteiligung von Kindern in unserem pädagogischen Handeln?



⁷ Vgl. HBEP S. 107

4.3.3 Beteiligung von Eltern

Kinder erwerben in ihrer Familie Kompetenzen und Einstellungen, die für das weitere Leben von Bedeutung sind. Es ist die Aufgabe von Kindertageseinrichtungen Eltern bei Lernprozessen ihrer Kinder zu unterstützen. Eltern sind „Spezialisten“ für ihr Kind und somit ist eine Zusammenarbeit zwischen Eltern und pädagogischen Fachkräften unabdingbar, und für die Bildungs- und Erziehungsaufgabe notwendig. Durch diese Zusammenarbeit können sogenannte Schlüsselsituationen von Kindern wahrgenommen und ihre Entwicklung unterstützt werden. Das Kind erlebt, dass Eltern und pädagogische Fachkräfte eine positive Einstellung zueinander haben. Die bestehende Erziehungspartnerschaft soll zu einer Bildungspartnerschaft ausgebaut werden. Das bedeutet, dass Erziehung und Bildung zu einer gemeinsamen Aufgabe werden und damit einhergehend auf gegenseitigen Respekt, Anerkennung und Akzeptanz aufbauen.

Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen und Betreuungsvertrag

- Das Betreuungsverhältnis wird gemäß „Betreuungsvertrag Hessen“⁸ über das Bistum Limburg geregelt.
- Es besteht ein Kooperationsverhältnis, das auf Gleichberechtigung angelegt ist.
- Die Gestaltung, Abläufe und Beendigung des Vertragsverhältnisses sowie die Rechte und Pflichten sind ausgehandelt.

Elterngespräche:

- Regelmäßig finden Elterngespräche statt. Diese beinhalten einen Austausch von Informationen (z.B. Entwicklungsstand des Kindes, Bildungsangebote, pädagogischer Ansatz usw.) zwischen Eltern und Fachkräften.
- Hierbei unterscheiden wir z.B.: zwischen Entwicklungsgesprächen (Entwicklung des Kindes in der letzten Zeit), Anlassgesprächen (bei aktuellen Fragen und Herausforderungen), Tür- und Angelgesprächen, Aufnahme- und Übergabegesprächen.

Mitbestimmung der Eltern

- Elterninteressen werden, beispielsweise durch den Elternbeirat, vertreten.
- Eltern haben ein Mitspracherecht über allgemeine Bestimmungen und Bildungsziele.
- Regelmäßige Evaluation anhand von Fragebögen oder Blitzabfragen.
- Planung und Mitwirkung bei Festen und Feiern.

Bildungspartnerschaft durch gemeinsames pädagogisches Handeln

Eltern sind in Projektarbeiten und deren Planung miteinbezogen. Beispielhaft-wären hier die unterschiedlichen Vorschulaktivitäten zu nennen, bei denen die Eltern Unterstützer und

⁸ Anhang 7.3

Begleiter sind oder auch die Vater-Kind- Aktion „Nistkästen bauen“, gemeinsam mit dem NABU.

Stärkung der Elternkompetenz

Die Elternbildung wird durch die Nutzung von Angeboten der Kindertagesstätte gestärkt, so z.B.: die Organisation von Elternabenden, Elternbeiratssitzungen, Weitergabe von Fachartikeln zu unterschiedlichen pädagogischen Inhalten, usw.

Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren

Räume der Einrichtung können Eltern für pädagogische Aktionen zur Verfügung gestellt werden (z.B. Gesprächskreise, pädagogische Elternabende, Aktivitäten des Fördervereins)⁹

4.3.4 Beteiligung von Team, Einrichtung und Träger

In einem Team arbeiten heißt, nicht alleine arbeiten. Die Mitarbeitenden verfolgen ein gemeinsames Ziel:

Zum Wohle des Kindes und der Familien handeln.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine gute Teamarbeit unabdingbar:

- sich absprechen
- sich gegenseitig unterstützen
- sich Rat suchen oder Rat geben
- ein Feedback geben
- sich austauschen
- sich auf die/ den Anderen verlassen können

...sind wichtige Pfeiler der Pädagoginnen und ein wertvolles Gut in unserem Haus.

Unsere gemeinsamen Teambesprechungen finden wöchentlich statt.

Hier tauschen sich alle Mitarbeitenden gemeinsam über die pädagogische Planung und die Einzelförderung der Kinder aus, besprechen Organisatorisches, planen Aktionen, bereiten Feste vor und legen Termine fest. Vor den Teambesprechungen hat jeder Mitarbeitende die Möglichkeit seine Themenwünsche mitzuteilen, sodass diese Berücksichtigung finden. Vier Tage im Kalenderjahr ist die Einrichtung für Konzeptionstage des Personals geschlossen.

- Regelmäßiges Lesen von Fachliteratur und die Teilnahme an Fortbildungen dienen der Weiterentwicklung von Kompetenzen und pädagogischer Haltung.
- Teamsupervision und Teamfortbildungen helfen bei der Lösung von Problemen und unterstützen den pädagogischen Alltag

⁹ Vgl. HBEP S.109f.

In allen Settings ist eine professionelle pädagogische Haltung und Einstellung zur Partizipation unverzichtbar. Ohne sie ist eine gute Beteiligung von Kindern und Eltern nicht möglich.

Wie sieht eine gute Beteiligung, Mitbestimmung und gleichberechtigtes Miteinander im Team aus?

Im Folgenden werden exemplarisch Beispiele auf Einrichtungsebene skizziert, die auf die Zusammenarbeit zwischen den Leitungsteams der Einrichtungen wie auch auf Leitungsteams und Träger zu übertragen sind.

- Gesamtteam aller Fachkräfte- hier ist jeder Mitarbeitende aufgefordert sich aktiv zu beteiligen
- individuelle Fortbildungswünsche finden Berücksichtigung
- Dienstplangestaltung nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der eigenen, familiären Bedarfe
- individuelle Fähigkeiten und Talente der Mitarbeiter: in optimal nutzen
- Mitarbeitergespräche zur Weiterentwicklung der Fachkräfte in unserem Haus
- Projektwünsche der Fachkräfte werden nach Möglichkeit und einrichtungsbezogen realisiert
- auch Praktikant: innen werden zum gemeinsamen, professionellen Handeln angeleitet
- die ganz eigene Persönlichkeit wird angenommen, wertgeschätzt und als wichtiger Teil des Ganzen gesehen

Durch die Möglichkeit, sich im Team einbringen zu können, gleichberechtigt gesehen zu werden und mit seinen ganz eigenen Fähig- und Fertigkeiten die Arbeit in unserer Kita sowie in der Kirchengemeinde–unterstützen zu können ist eine Anerkennung gegenüber jedem einzelnen Teammitglied möglich.

Nur durch gelebte Partizipation und Reflexion, auch unter den Mitarbeitenden ist eine gute, wertschätzende Arbeit möglich.

4.4 Beschwerdewege für Kinder, Eltern und Mitarbeitende

4.4.1 Ziele und Definition

Anregungen und Beschwerden können von Kindern, Eltern, Mitarbeitenden und allen an der Kita beteiligten Personen in Form von Kritik, Verbesserungsvorschlägen, Anregungen oder Anfragen ausgedrückt werden.

Die Beschwerde eines Kindes ist als Unzufriedenheitsäußerung zu verstehen, die sich abhängig vom Alter, Entwicklungsstand und der Persönlichkeit in verschiedener Weise über eine verbale Äußerung als auch über Weinen, Wut, Traurigkeit, Aggressivität oder Zurückgezogenheit ausdrücken kann. Während sich ältere-Kitakinder schon gut über Sprache mitteilen können, muss die Beschwerde der Jüngeren sensibel aus dem Verhalten des Kindes wahrgenommen werden. Achtsamkeit und eine dialogische Haltung der pädagogischen Fachkraft sind essentielle Voraussetzungen für eine sensible Wahrnehmung der Bedürfnisse des Kindes.

Aufgabe des Umgangs mit jeder Beschwerde ist es, die Belange ernst zu nehmen, den Beschwerden nachzugehen, diese möglichst abzustellen und Lösungen zu finden, die alle mittragen können. Wir verstehen Beschwerden als Gelegenheit zur Entwicklung und Verbesserung unserer Arbeit in der Einrichtung. Darüber hinaus bieten sie ein Lernfeld und eine Chance, das Recht der Kinder und Eltern auf Beteiligung umzusetzen. Dies erfordert partizipatorische Rahmenbedingungen und eine Grundhaltung, die Beschwerden nicht als lästige Störung, sondern als Entwicklungschance begreift.

Ein systematisches Beschwerdemanagement hilft uns, die Qualität unserer Arbeit fortlaufend zu verbessern und die Zufriedenheit, unserer Kunden und Mitarbeitenden zu erhöhen.

4.4.2 Prozesse zum Beschwerdeverfahren

Jede Beschwerde sollte in einem angemessenen Rahmen sowie an einem angemessenen Ort vorgetragen und besprochen werden.

Beschwerdeverfahren für Kinder

Prozessziel/e:

Sich beschweren oder Anregungen geben können alle Kinder, die mit der Kita zu tun haben. Beschwerden/Anregungen von Kindern verstehen wir als Form der Beteiligung/ Partizipation. Diese werden umgehend bearbeitet, damit ggfs. Korrekturmaßnahmen/ Beschwerdelösungen eingeleitet werden können. Die Beschwerde eines Kindes ist als Unzufriedenheitsäußerung zu verstehen, die sich abhängig vom Alter, Entwicklungsstand und der Persönlichkeit in verschiedener Weise über eine verbale Äußerung als auch über Weinen, Wut, Traurigkeit, Aggressivität oder Zurückgezogenheit ausdrücken kann. Während sich die älteren Kita- Kinder schon gut über Sprache mitteilen können muss die Beschwerde der Jüngeren sensibel aus dem Verhalten des Kindes wahrgenommen werden. Achtsamkeit und eine dialogische Haltung der pädagogischen Fachkräfte/ weitere Beteiligten sind unbedingt Voraussetzung für eine sensible Wahrnehmung der Bedürfnisse des Kindes.

| Nr. | Schritt | Nächster Schritt | Verantwortlich | Dokument | Anmerkung |
|-----|---|------------------|---------------------|---------------------------------|--|
| 1. | Beschwerde/Anregung entgegennehmen | 2. | Alle MA | - Beschwerdeformular für Kinder | Beschwerdeformular liegt gut erreichbar in der Kita aus. MA begleiten das Kind verbale Beschwerden schriftlich festzuhalten. |
| 2. | Vorgehensweise zur Beschwerde mit dem Kind klären | 3. | Alle MA | - Beschwerdeformular für Kinder | Sorgfältige Überprüfung zur Vermeidung von Fehlbeurteilungen! Gesetzliche Grundlagen und eigenes Leitbild/ Konzeption/ BEP/ AFB als Kriterium heranziehen! Kind über die weitere Vorgehensweise einbeziehen. |
| 3. | Bearbeitung der Beschwerde Kita-intern | 4. | Alle MA/ EL/evtl. T | - Beschwerdeformular für Kinder | Gespräche ggfs. im Team/ beteiligte MA/ EL-MA/ evtl. EL-T/ Sorgeberechtigte. Grenzverletzendes Verhalten in Bezug auf das Gewaltschutzkonzept |

| | | | | | |
|----|---|--|--|--|---|
| | | | | - Gewaltschutzkonzept | müssen eigenständig behandelt werden. Kind auf Kind entscheidet EL. Sowohl bei MA auf Kind als auch bei Sorgeberechtigte auf Kind erfolgt eine Info an den Träger. |
| 4. | Veränderung möglich und sinnvoll? | Nein: 5. Ja: 6. | Alle MA/ EL/stv. EL/T | -ggfs. Gesprächsprotokoll (von Kind/ MA/ EL und Sorgeberechtigten) oder Teamprotokoll | Sonstige beteiligte Personen, zeitliche Abfolge, gemeinsame Beschwerdebearbeitung werden festgehalten. Notwendige Informationen an Team/ Sorgeberechtigten/ Träger. |
| 5. | Gespräch/ Rückmeldung an Kind/ Sorgeberechtigte | ENDE | Alle MA/ EL/stv. EL/T | - Beschwerdeformular für Kinder | Nicht alle Beschwerden und Anregungen haben Veränderungen zur Folge. Werden Anregungen nicht aufgegriffen oder lassen sich die Gründe für die Beschwerde nicht beseitigen, dies dem Kind freundlich mitteilen und begründen. |
| 6. | Beschwerdelösung/ Vereinbarung/ zeitlicher Ablauf | 7. | Alle MA/ EL/stv. EL/T | - Korrekturmaßnahme - Beschwerdeformular für Kinder | Mit dem Kind absprechen, welche Lösungen angestrebt werden, welche Möglichkeiten bestehen. |
| 7. | Gemeinsame Überprüfung der Korrekturmaßnahme | Wenn beseitigt dann 8. Beschwerde besteht weiterhin dann 3. | Alle MA/ EL/stv. EL/T / beschwerdegebendes Kind/ evtl. Sorgeberechtigte | - Beschwerdeformular für Kinder | Kind und Mitarbeitende geben Rückmeldung ob durch Korrekturmaßnahme Beschwerde beseitigt wurde oder weitere Veränderungen notwendig sind. |
| 8. | Dokumente entsprechend der Fristen archivieren | ENDE | EL | - Managementbewertung | |

Das Beschwerdeformular für Kinder ist im Anhang 7.4 hinterlegt.¹⁰

Umgang mit Beschwerden und Anregungen der Sorgeberechtigten

Prozessziel/e:

Sich beschweren oder Anregungen geben können alle Eltern, die mit der Kita zu tun haben. Beschwerden/Anregungen von Eltern verstehen wir als Form der Elternbeteiligung. Diese werden schnellstmöglich bearbeitet, damit ggfs. Korrekturmaßnahmen/ Beschwerdelösungen eingeleitet werden können.

¹⁰ Anhang 7.4

| Nr. | Schritt | Nächster Schritt | Verantwortlich | Dokument | Anmerkung |
|-----|---|--|----------------|--|--|
| 1. | Beschwerde/Anregung entgegennehmen | 2. | Alle MA | - Beschwerdeformular oder Beschwerdeprotokoll für Eltern | Beschwerdeformular liegt gut sichtbar in der Kita aus. |
| 2. | Vorgehensweise zur Beschwerde klären | 3. | EL | - Beschwerdeformular oder Beschwerdeprotokoll für Eltern | Sorgfältige Überprüfung zur Vermeidung von Fehlbeurteilungen! Gesetzliche Grundlagen und eigenes Leitbild/ Konzeption als Kriterium heranziehen! |
| 3. | Bearbeitung der Beschwerde Kita-intern | 4. | EL | - Beschwerdeformular oder Beschwerdeprotokoll für Eltern | Gespräche ggfs. im Team/ beteiligte MA/ EL-MA/ evtl. EL-T/ evtl. Elternbeirat. |
| 4. | Veränderung möglich und sinnvoll? | Nein: 5. Ja: 6. | EL | -gggfs. Gesprächs- oder Teamprotokoll | Beteiligte Personen, zeitliche Abfolge, gemeinsame Beschwerdebearbeitung werden festgehalten. Notwendige Informationen an Team/Träger. |
| 5. | Gespräch/ Rückmeldung an Eltern | ENDE | EL/T | - Beschwerdeprotokoll | Nicht alle Beschwerden und Anregungen haben Veränderungen zur Folge. Werden Anregungen nicht aufgegriffen oder lassen sich die Gründe für die Beschwerde nicht beseitigen, dies dem Beschwerdeführer freundlich mitteilen und begründen. |
| 6. | Beschwerdelösung/ Vereinbarung/ zeitlicher Ablauf | 7. | EL/T | - Korrekturmaßnahme - Beschwerdeprotokoll | Mit den Eltern absprechen, welche Lösungen angestrebt werden, welche Möglichkeiten bestehen, einen Ausgleich für eventuell entstandene Schäden oder Unannehmlichkeiten zu schaffen. |
| 7. | Gemeinsame Überprüfung der Korrekturmaßnahme | Wenn beseitigt dann 8. Beschwerde besteht weiterhin dann 3. | EL/Eltern | | Eltern geben Rückmeldung ob durch Korrekturmaßnahme Beschwerde beseitigt wurde oder weitere Veränderungen notwendig sind. |
| 8. | Dokumente entsprechend der Fristen archivieren | ENDE | EL | - Managementbewertung | |

Das Beschwerdeformular für Eltern ist im Anhang 7.5 hinterlegt.¹¹

Umgang mit Beschwerden und Anregungen der Mitarbeitenden

Prozessziel/e:

Sich beschweren oder Anregungen geben können alle Mitarbeitenden, die mit der Kita zu tun haben. Beschwerden/Anregungen von Mitarbeitenden verstehen wir als Form der Beteiligung. Diese werden schnellstmöglich bearbeitet, damit ggfs. Korrekturmaßnahmen/ Beschwerdelösungen eingeleitet werden können.

| Nr. | Schritt | Nächster Schritt | Verantwortlich | Dokument | Anmerkung |
|-----|---|--------------------|-----------------|---|--|
| 1. | Beschwerde/Anregung entgegennehmen | 2. | EL/stv. EL/T | - Beschwerdeformular oder Beschwerdeprotokoll für Mitarbeitende | Beschwerdeformular liegt gut erreichbar in der Kita aus. |
| 2. | Vorgehensweise zur Beschwerde klären | 3. | EL/stv. EL/T | - Beschwerdeformular oder Beschwerdeprotokoll für Mitarbeitende | Sorgfältige Überprüfung zur Vermeidung von Fehlbeurteilungen! Gesetzliche Grundlagen und eigenes Leitbild/ Konzeption/ BEP/ AFB/ AVO als Kriterium heranziehen! |
| 3. | Bearbeitung der Beschwerde Kita-intern | 4. | EL/stv. EL/T | - Beschwerdeformular oder Beschwerdeprotokoll für Mitarbeitende | Gespräche ggfs. im Team/ beteiligte MA/ EL-MA/ evtl. EL-T/ MAV. |
| 4. | Veränderung möglich und sinnvoll? | Nein: 5. Ja: 6. | EL/stv. EL/T | -ggfs. Gesprächs- oder Teamprotokoll | Sonstige beteiligte Personen, zeitliche Abfolge, gemeinsame Beschwerdebearbeitung werden festgehalten. Notwendige Informationen an Team/Träger. |
| 5. | Gespräch/ Rückmeldung an Mitarbeitende | ENDE | EL/stv. EL/T | - Beschwerdeprotokoll | Nicht alle Beschwerden und Anregungen haben Veränderungen zur Folge. Werden Anregungen nicht aufgegriffen oder lassen sich die Gründe für die Beschwerde nicht beseitigen, dies dem Beschwerdeführer freundlich mitteilen und begründen. |
| 6. | Beschwerdelösung/ Vereinbarung/ zeitlicher Ablauf | 7. | EL/stv. EL/T | - Korrekturmaßnahme - Beschwerdeprotokoll | Mit den Mitarbeitenden absprechen, welche Lösungen angestrebt werden, welche Möglichkeiten bestehen, einen Ausgleich für eventuell entstandene Schäden oder |

¹¹ Anhang 7.5

| | | | | | |
|----|--|--|--|-----------------------|--|
| | | | | | Unannehmlichkeiten zu schaffen. |
| 7. | Gemeinsame Überprüfung der Korrekturmaßnahme | Wenn beseitigt dann 8. Beschwerde besteht weiterhin dann 3. | EL/stv. EL/T/ beschwerdegebende MA | | Mitarbeitende geben Rückmeldung ob durch Korrekturmaßnahme Beschwerde beseitigt wurde oder weitere Veränderungen notwendig sind. |
| 8. | Dokumente entsprechend der Fristen archivieren | ENDE | EL/T | - Managementbewertung | |

Das Beschwerdeformular für Mitarbeitende ist im Anhang 7.6 hinterlegt.¹²

4.5 Leitfaden zur sexuellen Bildung¹³

4.5.1 Einleitung

In einem ganzheitlichen und vorurteilsbewussten Ansatz ist die körperliche, soziale, kulturelle und geschlechtsspezifische Entwicklung der Kinder in die pädagogische Gesamtkonzeption der Kita eingebettet.

Sie konkretisiert den fachlichen Umgang aller Beteiligten mit kindlicher Sexualität und geschlechterbewusster Pädagogik im Kitaalltag. Die Kinder werden somit auch im Bereich der sexuellen Bildung gefördert, geschützt und altersgerecht beteiligt. Dementsprechend bedeutet kindgerechte sexuelle Bildung in der Kita:

- **den Bedürfnissen und Gefühlen der Kinder vertrauensvoll zu begegnen**
- **sie in ihrem Körper und Geschlecht positiv zu bestätigen**
- **sie in der Gestaltung von Beziehungen zu unterstützen**
- **sie mit altersgerechtem Wissen um körperliche Vorgänge vertraut zu machen und ihre sprachliche Ausdrucksfähigkeit zu erweitern**
- **mit ihnen ein ausgewogenes Gefühl für Nähe und Distanz zu entwickeln**

Wir begegnen demnach den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Wissbegierde positiv, beantworten Fragen altersgemäß und fördern durch eine liebevolle Atmosphäre die Experimentierfreude und Erlebnisse rund um den Körper.

4.5.2 Körperliche/ sexuelle Bildung als wichtiger Faktor

- eine Geschlechtsidentität entwickeln, mit der man sich wohlfühlt
- einen unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körper erwerben
- in Grundwissen über kindliche Sexualität erwerben und lernen darüber offen sprechen zu können
- Bewusstsein für eine persönliche Intimsphäre entwickeln

¹² Anhang 7.6

¹³ Vgl. AWO Frankfurt, Markus Fischer-Reitgassl

4.5.2.1 Sexualpädagogisches Konzept der Kita

Charakteristika kindlicher Sexualität:

- nicht zielgerichtet und meistens ganzheitlich
- unbefangen und spontan
- neugierig und spielerisch
- Wunsch nach Nähe, Geborgenheit und Vertrauen
- nicht an zukünftigen Handlungen orientiert, sondern in der Gegenwart
- sexuelle Handlungen werden nicht als sexuelles Agieren gedeutet
- nicht auf Erregung und Befriedigung ausgelegt

4.5.3 Wertschätzende pädagogische Grundhaltung

Es ist wichtig, dass die Kinder die Funktionen und Bezeichnungen aller Körperteile kennenlernen. Selbstverständlich beinhaltet das auch die Geschlechtsorgane.

Es ist ein Anliegen, Kindern altersentsprechende Antworten auf ihre Fragen zu Liebe, Sexualität, Zeugung und Geburt zu geben. Gezielt unterstützen wir das durch bereitgestellte Bücher, geschlechter- und vorurteilsbewusstes Spielmaterial sowie durch spezifische Angebote. Wir bieten den Kindern einen geschützten und betreuten Rahmen, in dem sie eigene Erfahrungen sammeln können. Sie lernen hierbei ihren Körper kennen und entwickeln dabei ein positives Körpergefühl.

Gemeinsam erarbeiten wir hierfür Regeln und Grenzen und ermöglichen es ihnen, sich im Spiel mit anderen zu erfahren oder sich an einen geschützten und privaten Ort zurückzuziehen. Kinder, die ihren Körper und ihre eigenen Grenzen kennen, sind in der Lage, auch die Grenzen anderer zu respektieren. Sie sollen auch das Thema Sexualität betreffend stark und selbstbewusst sein sowie lernen, dass sie selbstverständlich und klar „Ja“ oder „Nein“ sagen können.

Dabei haben wir die Kinder im Blick und unterstützen sie, wann immer sie uns brauchen. Wir fördern die Kinder jenseits von Geschlechtsklischees, indem wir sie in der Ausgestaltung ihrer individuellen Geschlechtsidentität (diese steht nicht immer in Übereinstimmung mit dem biologischen Geschlecht) und davon, was sie für sich selbst darunter verstehen, unterstützen und begleiten.

Unsere Haltung zur Geschlechterbewussten Pädagogik beruht auf der Anerkennung vielfältiger Lebensweisen und betont Chancengerechtigkeit und Inklusion. Der Umgang mit Geschlechtlicher Vielfalt in unseren Kindertagesstätten ist informiert, offen und respektvoll.

Ebenso selbstverständlich wie Eltern beispielsweise beim Wickeln und Waschen der Kinder die Arme, die Beine oder den Bauch benennen, sollten sie auch die Geschlechtsorgane behandeln. So lernen die Kinder Bezeichnungen für alle Körperteile, was wiederum für den Aufbau eines positiven Körpergefühls von enormer Bedeutung ist.

Die Fachkräfte setzen dieses bei ihrer Arbeit in den Kitas um und achten darauf, angemessene und geeignete Bezeichnungen bei der Benennung der Genitalien zu verwenden. Von Beginn an sollen Kinder lernen, dass das Sprechen über den Körper und die Sexualität selbstverständlich ist und sich nicht außerhalb der Norm befindet. Voraussetzung dafür ist ein

angemessener Wortschatz. Wir signalisieren damit Offenheit für diese Themen. All dieses „Handwerkszeug“ benötigen Kinder, um über missbräuchliche Erlebnisse reden zu können. Wenn Kinder in die Phase kommen, mit Sprache zu experimentieren und anfangen, die Wirkung sexualisierter und sexistischer Schimpfwörter auszuprobieren, gehen wir mit den Kindern ins Gespräch und erklären ihnen gegebenenfalls altersentsprechend die Bedeutung dieser Wörter. So lernen Kinder, dass manche Wörter verletzen oder, missachtend wirken und deshalb nicht gebraucht werden sollen.

4.5.4 Reflexionsfähigkeit der pädagogischen Fachkräfte

Alle Mitarbeitenden der Kitas respektieren die individuellen Wünsche des Kindes nach Nähe und Distanz. Uns ist es sehr wichtig, dass jedes Kind das Maß an Nähe bekommt, das es braucht, um sich in der Kita sicher und geschützt zu fühlen.

Wir achten sehr sensibel auf die Signale jedes Kindes und orientieren uns an den jeweiligen Bedürfnissen.

Abhängig vom Alter benötigen Kinder in unterschiedlichem Maße körperliche Nähe. Die Jüngsten brauchen noch viel Schutz und körperliche Zuwendung. Je älter die Kinder werden, desto mehr verändert sich das und sie erkunden häufig ihr Umfeld und der Wunsch nach körperlicher Nähe zu den Mitarbeitenden nimmt ab.

Die Mitarbeitenden achten sehr genau und feinfühlig darauf, wann die Kinder Zuwendung und Trost brauchen und bleiben bei ihnen, bis sie sich wieder wohl fühlen und wieder explorieren können.

Hierbei achten wir sehr darauf, dass intime Zärtlichkeiten wie beispielsweise Küsse allein der Familie vorbehalten bleiben. Im Gegenzug achten die Fachkräfte auch auf ihre eigenen Grenzen und erklären, warum sie nicht – besonders von älteren Kindern – geküsst oder an intimen Stellen angefasst werden möchten. So lernen die Kinder, dass sowohl sie selbst als auch pädagogische Fachkräfte für sich selbst entscheiden können, wieviel körperliche Nähe sie zulassen möchten. Zudem lernen sie durch die Vorbildfunktion der Mitarbeitenden, sich selbstbestimmt zu verhalten und „Nein“ zu unerwünschtem Verhalten zu sagen.

Reflexion, gegenseitiges Feedback, kollegiale Beratung und das Einhalten der Verhaltensampel im Bereich der sexuellen Bildung ist immer wieder Bestandteil der konzeptionellen Arbeit und wird stets hinterfragt, weiterentwickelt und angepasst.

4.5.5 Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit den Eltern

Jede Familie ist einzigartig und besonders die sexuelle Bildung in den Kitas kann nur gelingen, wenn neben dem Team und den Kindern auch die Familien mit einbezogen werden. Die Familien sind die wichtigsten Wegbereiter bei der Entwicklung ihrer Kinder.

Durch ihre Erziehung, das Vor- und Zusammenleben und ihre Feinfühligkeit prägen sie ihre Kinder bereits im Säuglingsalter. Die Kinder erlernen in der Familie Rituale, kulturelle Besonderheiten und Weltanschauungen. Dazu gehören auch bewusste und unbewusste

Mitteilungen über den Körper, das Geschlecht, soziale Bindungen, Beziehungen und Kommunikation sowie die Achtung des eigenen Körpers und den des anderen. Hierbei berücksichtigen wir die Verschiedenheit der Familien und sind sensibel und **vorurteilsbewusst** gegenüber den unterschiedlichen Kulturen, Lebens- und Familienformen und Erziehungswerten.

Es ist ein gemeinsames Ziel von Kita und Familie, die Kinder zu selbstbewussten, selbstbestimmten und empathischen Menschen zu erziehen.

Dieses gelingt nur, wenn Kinder gestärkt und unterstützt werden, sich in ihrem Körper wohlfühlen, Unbehagen klar benennen können und so stark werden, sich gegen sexuelle Übergriffe zu verteidigen bzw. diese zu erkennen und sich Hilfe zu holen indem sie „Handwerkszeug“ (siehe 4.5.3) nutzen.


5. Risiko- und Potenzialanalyse & abgestufte Zonen von Intimität

5.1 Schutzfaktoren

| Bereich / Kategorie | Schutzfaktor | Maßnahmen zur Stabilisierung und Erweiterung des Schutzfaktors |
|----------------------------|---|---|
| Anwesenheit | Anwesenheitslisten | Permanente Aktualisierung der Anwesenheit in allen Bereichen der Kita |
| Wanderungen | Entsprechende Ausstattung zur Wanderung | Inhalt der Rucksäcke: 1.Hilfe Material Notfallnummern, Wasserflasche |
| Hitzeschutz | | jeder Raum verfügt über Rollläden zum Sonnenschutz, Sonnensegel auf der Dachterrasse |
| Eingangstür | zeitlich und mit Türöffner gesichert | die Öffnung der Tür ist zeitlich programmiert und nur während der Bring- und Abholzeit per Türdrücker zu öffnen |
| Schlafen | Schlafwache | die Kinder werden beim Einschlafen, während der Schlafphase und beim Aufstehen pädagogisch begleitet, zusätzlich mit einem Babyphone, mit Videofunktion |
| Fluchtwege | Gekennzeichnete Fluchtwege | die Fluchtwege sind allen Mitarbeitenden bekannt, werden kontinuierlich überprüft und mit den Kindern trainiert |
| Kontakt unter den Räumen | tragbare Telefone für jeden Gruppen- oder weiteren Raum | sechs miteinander verbundene Telefone zur schnellen Kontaktaufnahme |

5.2 Risikoanalyse

| Bereich | Beschreibung/Risiko | Regeln/Maßnahmen |
|--|---|---|
| Abstellraum | Abgelegener Raum | keine 1:1 Betreuung in diesem Raum |
| Toiletten-, Waschräume | Übergriffe Kinder-Kinder | Permanente Überprüfung der Anwesenheit, Aufklärung und Überprüfung über das gewünschte Verhalten |
| Innenliegender Balkon | Sturzgefahr | Tür bleibt immer geschlossen, Absturzsicherung soll montiert werden |
| Ausgang zum hinteren Treppenhaus | Kinder können sich verstecken oder weglaufen | „Frosch“-Alarm |
| Fenster | Absturzgefahr | Fenster sind immer abgeschlossen und werden nur durch Begleitung der Fachkraft geöffnet |
| Möbel klettern | Klettern und runterfallen | Alle Regale und Schränke sind an den Wänden fest verschraubt |
| Kerzen/Feuerzeug | Verbrennungsgefahr | Kerzen werden nur im pädagogischen Zusammenhang gezündet, unter Begleitung der Fachkraft |
| Herausnehmbare Schubladen mit Spielmaterial | Können fallen und Kinder treffen | Kinder agieren in Absprache und mit Begleitung durch die Mitarbeitenden |
| Garderoben | Kinder können sich verstecken | Stetige Überprüfung der Anwesenheit |
| Wickelbereiche und Abgrenzungen durch Vorhänge | Übergriffe durch Mitarbeitende | Gegenseitige Benachrichtigung über das Wickeln unter den Mitarbeitenden, Sensibilisierung und alle Schritte zur Personalauswahl und dem entsprechenden Bereich in der Verhaltensampel |
| Erwachsenen-WC | verschießbare Türen, Räume stehen nicht unter Beobachtung | stetige Überprüfung der Anwesenheit in den Gruppen- oder weiteren Räumen und klare Kommunikation unter den Mitarbeitenden |

| | | |
|---|--|--|
| Hauswirtschaftsraum | Möglichkeit zum Verstecken | Abgeschlossener Raum |
| Putzmittel und gefährliche Gegenstände (z.B. Messer) in der Küche | Verletzungsgefahr | Kinder dürfen nicht ohne Absprachen in die Küche, Putzmittel sind abgeschlossen und scharfkantige Gegenstände für Kinder nicht erreichbar. Jährliche Überprüfung durch Küchen Audit, BAD und Veterinäramt |
| Blumen/Giftpflanzen | | Nur ungiftige Pflanzen in der Kita, Blüten werden abgeschnitten |
| Schlafräum: | | |
| Schlafräum | Der Schlafräum wird nur für diesen Zweck genutzt, keine stetige Überprüfung | stetige Überprüfung der Anwesenheit in den Gruppen- oder weiteren Räumen |
| Piazza: | | |
| Fahrzeuge können über den Fuß fahren | Quetschungen | Kinder tragen ausschließlich Schuhe zum Fahrzeug fahren |
| Podeste | Sturzgefahr | |
| Mehrzweckraum: | | |
| Schaukeln |  <p>Verletzungsgefahr für weitere Kinder durch zu wenig Abstand oder unsachgemäßen Gebrauch</p> | <p>Klare, den Kindern und Mitarbeitenden bekannte Regeln und Schutzvorrichtungen werden konsequent eingehalten, stetig überprüft, reflektiert und verbessert. Regelmäßige Wartung der Materialien durch spezielle Firmen</p> |
| Sprossenwand | | |
| Polstersteine | | |
| Seilbahn | | |
| Spinnennetz | | |
| Pfosten der Motoriklandschaft | Stoßgefahr | |
| Ausrutschen | Verletzungsgefahr | Die Kinder bewegen sich auf rutschsocken, Turnschlappchen oder barfuß |
| Atelier: | | |
| Scheren, versch. Arbeitsmaterialien | Verletzungsgefahr | Raum wird für Aktionen in Begleitung und nach Absprache mit den Mitarbeitenden genutzt |
| Blaue Gruppe: | | |

| | | |
|---|--|---|
| Der Gruppenraum der blauen Gruppe grenzt direkt an den Pausenraum und das hintere Treppenhaus, die Tür kann geöffnet werden | | Absperrung durch Türgitter vorhanden |
| Versteckmöglichkeiten: - unter den Podesten - hinter den Türen - hinter Vorhängen - Rutschentunnel | Kinder können sich verstecken und der Sicht der Mitarbeitenden entziehen | Permanente Überprüfung der Anwesenheit und gute Absprachen unter den Mitarbeitenden |
| Gelbe Gruppe: | | |
| Spieltunnel | verstecken der Kinder | Überprüfung der Anwesenheit |
| Puppenecke | befindet sich im Nebenraum | Überprüfung der Anwesenheit |
| Rote Gruppe: | | |
| Bauraum- Podeste | herunterfallen | |
| Spielbett Puppenecke | verstecken | Überprüfung der Anwesenheit |
| Kindersofa | herunterfallen | |
| Grüne Gruppe | | |
| nahe Kita- Eingangsbereich | verstecken, Elternkontakt | Kinder spielen während der Bring- und Abholzeit nicht im Flurbereich |
| Podeste | herunterfallen | |

5.3 Abgestufte Zonen von Intimität¹⁴

| | |
|--|--|
| | |
| Erste Zone mit höchster Stufe von Intimität | Toilettenbereich und Wickelbereich |
| Zweite Zone mit etwas geringerer Intimität | Schlafbereich und Kuschelecke |
| Dritte Zone mit deutlich geringerer Intimität | Gruppenraum sowie dazugehörige weitere Räume, wie zum Beispiel Funktionsräume |
| Vierte Zone mit wenig Intimität (halböffentlicher bzw. öffentlich einsehbarer Bereich) | Eingangsbereich, Flure, Küche, Räumlichkeiten für die Erzieher*innen, Außengelände |
| Fünfte Zone ohne Gewährleistung von Intimität (öffentlicher Raum) | Öffentlich zugängliche Orte wie Spielplätze, Schwimmbäder, Parks, Wälder etc. |

¹⁴ nach Jörg Maywald 2018, Sexualpädagogik in der Kita, S.78

6. Intervenierender Kinderschutz

6.1 Definition und Indikatoren der Kindeswohlgefährdung

Sowohl der Begriff „*Kindeswohl*“, als auch der Begriff „*Kindeswohlgefährdung*“ sind unbestimmte Rechtsbegriffe. Daher gibt es in Gesetzestexten keine rechtsverbindlichen Definitionen.

Die Auseinandersetzung mit den Begriffen ermöglicht ein gemeinsames Bewusstsein und eine einheitliche Verwendung der Begrifflichkeiten im Team.

Kindeswohl kann beschrieben werden:

„Mit Kindeswohl wird ein Rechtsgut aus dem deutschen Familienrecht und aus der EU-Grundrechtscharta bezeichnet, welches das gesamte Wohlergehen eines Kindes oder Jugendlichen sowie seine gesunde Entwicklung umfasst.“¹⁵

„Der Kindeswohl-Begriff ist der Schlüsselbegriff im Spannungsfeld von Elternrecht und staatlichem Wächteramt sowie das zentrale Instrument zur Auslegung von Kindesinteressen. Eine nähere begriffliche Bestimmung muss daher so präzise und trennscharf wie möglich und zugleich ausreichend flexibel sein, um der Kontextgebundenheit und Komplexität jedes Einzelfalls zu genügen. Die folgenden vier Elemente sollten Bestandteil einer Definition sein:

- ▶ *Orientierung an den Grundrechten aller Kinder, als normative Bezugspunkte für das, was jedem Kind zusteht, auch wenn unvermeidbar ist, dass die in den Kinderrechten enthaltenen Versprechen immer nur annäherungsweise eingelöst werden (können)*
- ▶ *Orientierung an den Grundbedürfnissen von Kindern, als Beschreibungen dessen, was für eine normale kindliche Entwicklung im Sinne anerkannter Standards unabdingbar ist*
- ▶ *Gebot der Abwägung als Ausdruck der Erkenntnis, dass Kinder betreffende Entscheidungen prinzipiell mit Risiken behaftet sind und daher versucht werden muss, die für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative zu wählen*
- ▶ *Prozessorientierung, als Hinweis auf die Tatsache, dass Kinder betreffende Entscheidungen aufgrund ihrer starken Kontextabhängigkeit einer laufenden Überprüfung und gegebenenfalls Revision bedürfen“¹⁶*

Eine Gefährdung des Kindeswohls liegt vor, wenn das physische, psychische oder emotionale Wohlbefinden eines Kindes direkt beeinträchtigt oder gefährdet ist und die Eltern nicht in der Lage oder nicht bereit sind, diesen Zustand zu beheben.¹⁷ Dies schließt auch Situationen ein, in denen das Wohl des Kindes durch Dritte beeinträchtigt wird. Unter dem Begriff "Kindeswohlgefährdung" versteht man daher, dass die äußeren Umstände die physische, psychische und/oder emotionale Entwicklung eines Kindes gefährden können. Es ist nicht notwendig, dass bereits ein Schaden für das Kind eingetreten ist, damit von einer

¹⁵Vgl. Handreichung „Kultur der Achtsamkeit- Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention vor sexualisierter Gewalt im Bistum Limburg“ 2018, S. 6

¹⁶ Jörg Maywald 2019, Kindeswohl in der Kita - Leitfaden für die pädagogische Praxis, S.12

¹⁷Vgl. § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)

Kindeswohlgefährdung gesprochen wird. Es reicht aus, dass konkrete Anhaltspunkte die Möglichkeit einer Gefährdung des Kindes aufzeigen.

Werden den Fachkräften der Kindertageseinrichtung Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, so hat die Einrichtung das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft abzuschätzen.

Der Gesetzestext und weitere Materialien enthalten keine eindeutige Festlegung zum Begriff der „gewichtigen Anhaltspunkte“. Sie werden umschrieben als „konkrete Hinweise“ oder „konkrete Beobachtungen über ein Gefährdungsrisiko“.

Hiermit wird auf die im „Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Limburg“¹⁸ enthaltene Anlage 1 – „Checkliste Risiko- und Schutzfaktoren“ als Arbeitshilfe verwiesen.

Diese soll dabei helfen, Beobachtungen und Erkenntnisse systematisch zu erfassen und zu bewerten. Sie ersetzt nicht den fachlichen Reflexionsprozess und den erforderlichen Austausch der Fachkräfte, welche durch Fallbesprechungen und ggf. durch Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft sichergestellt werden.

Bei offensichtlicher akuten Kindeswohlgefährdung, wie z.B. Anzeichen körperlicher und/oder sexueller Misshandlungen oder Traumatisierung hat durch die Einrichtung unverzüglich eine Meldung nach § 47 Abs. 2 SGB VIII an das Jugendamt zu erfolgen und in Abstimmung mit diesem sind die erforderlichen Schritte zur Sicherung des Kindeswohls einzuleiten.

In allen übrigen Fällen erfolgt eine Meldung nach entsprechender Abwägung gemäß vorliegendem Schutzkonzept; das Jugendamt ist dann entsprechend einzuschalten und die erforderlichen Schritte zur Sicherung des Kindeswohls sind einzuleiten.

6.1.1 Abgrenzung § 8a und § 47 SGB VIII- Meldepflicht

Der Gesetzgeber legt in der Kindertagesbetreuung einen umfassenden Kinderschutz fest, der zwei Perspektiven umfasst. Einerseits betrifft dies das Wohl des Kindes in seinem häuslichen Umfeld gemäß § 8a SGB VIII, andererseits bezieht es sich auf Vorfälle und Prozesse innerhalb der Kindertageseinrichtung, die das Kindeswohl gefährden könnten, gemäß § 47 SGB VIII.

§ 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ¹⁹²⁰

Gemäß § 8a SGB VIII sind das Jugendamt in seiner Funktion als staatliches Wächteramt und Garantieträger sowie die Träger von Einrichtungen und Diensten wie Kindertageseinrichtungen oder Tagespflegestellen adressiert. Der Paragraph legt spezifische Verpflichtungen und zeitlich aufeinanderfolgende Abläufe fest, sobald Anzeichen für eine Gefährdung des Kindeswohls erkennbar sind. Folglich müssen Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen sicherstellen, dass ihre Fachkräfte bei Kenntnisaufnahme schwerwiegender Anzeichen für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine

¹⁸ Anhang 7.7

¹⁹ Anhang 7.8 Ablaufschema Gefährdungseinschätzung Lahn-Dill-Kreis

²⁰ Anhang 7.9 Mitteilung an Soziale Dienste gem. §8a Abs. 4/Abs. 5 SGB VIII

Risikobewertung durchführen. Bei dieser Einschätzung ist eine qualifizierte Fachkraft (Isef) beratend hinzuzuziehen.

Die erforderlichen Verfahrensabläufe und Bearbeitungsprozesse sind intern bekannt und werden in den Schulungen gemäß § 8a regelmäßig aufgefrischt. Ein weiterer Aspekt des "Schutzauftrags" beinhaltet die Einbeziehung der Erziehungsberechtigten in die Risikobewertung, es sei denn, dies würde dem effektiven Schutz des Kindes oder Jugendlichen entgegenstehen. Bei Feststellung von Gefährdungsfaktoren verpflichtet der Schutzauftrag den Träger einerseits, sich von einer qualifizierten Fachkraft beraten zu lassen, und andererseits darauf hinzuwirken, dass die Eltern Hilfsangebote in Anspruch nehmen – sollte dies erfolglos bleiben, ist das Jugendamt einzuschalten. Im Prozess der Gefährdungsabklärung und -bearbeitung richtet sich der Träger zunächst an das Kind, die qualifizierte Fachkraft, die Erziehungsberechtigten und, wenn alle Möglichkeiten ausgeschöpft sind, an das Jugendamt (Sozialdienst im Amt für Kinder, Jugend und Familie).

§47 SGB VIII – Meldepflichten (bei Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Kindeswohl zu beeinträchtigen)²¹

Die Meldepflicht gemäß § 47 SGB VIII entspringt der gesetzlichen Verpflichtung der Aufsichtsbehörde oder des übergeordneten Trägers, über den Schutzauftrag der Einrichtungen gegenüber den Kindern zu wachen (vgl. § 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII). Ereignisse oder Entwicklungen in Kindertageseinrichtungen, die das Wohl von Kindern und/oder Jugendlichen gefährden könnten, müssen gemäß § 47 SGB VIII der Aufsichtsbehörde unverzüglich gemeldet werden. Diese Meldung obliegt dem Träger der Kindertageseinrichtung, der seiner Meldepflicht nach § 47 SGB VIII nachkommen muss.

Die Formulierung in § 47 SGB VIII schließt nicht zwangsläufig eine tatsächliche oder bereits eingetretene Gefährdung ein. Vielmehr richtet sie sich auf Ereignisse, die das Wohl des Kindes beeinträchtigen könnten. Der § 47 SGB VIII greift bewusst vor einer Gefährdung des Wohls der Kinder und/oder Jugendlichen ein.

Das Ziel der Meldepflicht nach § 47 SGB VIII besteht darin, der Aufsichtsbehörde so früh wie möglich die Gelegenheit zu geben, präventive, unterstützende und beratende Maßnahmen zu ergreifen, um ihrer Aufgabe der Rechtsaufsicht gerecht zu werden. Diese Meldepflicht besteht unabhängig davon, ob die Einrichtung oder der Träger bereits Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls ergriffen hat oder nicht. Dies verdeutlicht den Charakter der Norm, nämlich die Einbeziehung beratender und unterstützender Angebote seitens der Aufsichtsbehörde.

Die Aufgabe der Aufsichtsbehörde besteht darin, die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und eingeleiteter Maßnahmen des Trägers zu überwachen. Im Fall von § 47 SGB VIII bedeutet dies, dass im Dialog mit dem Träger Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls entwickelt und vereinbart werden. Bereits getroffene Maßnahmen werden von der Aufsichtsbehörde geprüft und gegebenenfalls erweitert. Eingreifende Maßnahmen der Aufsichtsbehörde sind

²¹ Anhang 7.10 Meldebogen Träger § 47 Nr. 2 SGB VIII

erforderlich, wenn der Träger nicht in der Lage oder nicht bereit ist, die entsprechenden Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls zu ergreifen.²²

Im Folgenden sind Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Kindeswohl zu beeinträchtigen aufgeführt:

1. Fehlverhalten von Mitarbeiter/-innen und durch Mitarbeiter/-innen verursachte Gefährdungen der zu betreuenden Kinder:

Gefährdungen durch das Fehlverhalten von Mitarbeitenden sind in der Verhaltensampel beschrieben.

- Aufsichtspflichtverletzungen
- Kinder über einen unangemessenen langen Zeitraum unbeaufsichtigt lassen
- Kinder in gefährlichen Situationen bringen (bspw. Ausflug bei Unwetterwarnung)

Formen von körperlicher und seelischer Gewalt

- Zwangsmaßnahmen beim Füttern bzw. Essen (Zwang zum Aufessen,
- Stopfen, wiederholt vorsetzen, nicht aufstehen dürfen...)
- Zwang zum Schlafen
- Kinder isolieren (vor die Tür stellen, in die Garderobe schicken, in einem Raum einsperren)
- Schlagen, zerrn, schubsen, fixieren, unbegründetes Festhalten von Kindern
- Androhung und/oder Umsetzen von unangemessenen Straf- und Erziehungsmaßnahmen
- Bloßstellen von Kindern in der Gruppe (z. B. nach dem Einnässen, herabwürdigender Erziehungsstil, grober Umgangston)

Formen von körperlicher und seelischer Vernachlässigung

- Unzureichendes Wechseln von Windeln
- Mangelnde Getränkeversorgung
- Verweigerung von emotionaler Zuwendung oder Trost
- Ignorieren und Ausgrenzen von Kindern
- Nicht eingreifen bei körperlichen, seelischen oder sexuellen Übergriffen
- unter Kindern
- Formen von sexueller Gewalt/sexuellem Missbrauch
- Ein Kind ohne dessen Einverständnis oder gegen seinen Willen streicheln oder lieblosen
- Kinder küssen (auch dann nicht, wenn es vom Kind gewünscht ist)
- Ein Kind ohne Notwendigkeit an den Genitalien berühren
- Sexuelles Stimulieren von Kindern
- Kinder zu sexuellen Handlungen auffordern

²²Vgl. Anhang 7.11 Prozess §47

2. Gefährdungen, Schädigungen und Verstöße durch zu betreuende Kinder

- Gravierende selbstgefährdende Handlungen
- bewusstes selbstverletzendes Verhalten von Kindern (bspw., wenn sich Kinder selbst beißen, schlagen, verletzen; mit Gegenständen, schlagen Kopf oder andere Körperteile gegen Wände, Möbel etc.)
- Kinder begeben sich selbst immer wieder in gefährliche Situationen (bspw. stürzen sich wiederholt von gefährlichen Erhöhungen etc.)

Sexuelle Übergriffe

- Körpererkundungsspiele (Doktorspiele) finden in einem Machtverhältnis und unfreiwillig statt
- Es liegt ein größerer Altersunterschied zwischen den Kindern vor (2 Jahre)
- Kinder werden zur Körpererkundung gedrängt oder überredet; es findet gegen den Willen des Kindes/der Kinder statt
- Gegenstände oder Finger werden in Po oder Vagina eingeführt
- Der Genitalbereich eines Kindes wird durch ein anderes verletzt
- Erwachsene Formen von Sexualität werden von Kindern praktiziert (bspw. Oralverkehr)
- Körpererkundungsspiele finden unter Drohungen und Redeverboten statt

Körperverletzungen

- schwere Verletzungen, die von den zu betreuenden Kinder anderen
- Kindern zugefügt werden (bspw. Knochenbrüche, Strangulationen etc.)
- Bissverletzungen und Kratzverletzungen, die sich auch nach
- pädagogischer Intervention wiederholen und sich
- entwicklungspsychologisch nicht abschließend begründen lassen.

3. Katastrophenähnliche Ereignisse

Das betrifft vor allem Vorkommnisse, die über die üblichen Schadensfälle des Alltags hinausgehen und in einem außergewöhnlichen Ausmaß Schäden an Leben oder Gesundheit von Personen oder an Sachwerten verursachen oder mit sich bringen, wie zum Beispiel:

- Feuer
- Explosionen
- Erhebliche Sturmschäden mit massiver Beeinträchtigung des Gebäudes
- Hochwasser

4. Weitere Ereignisse, die ggf. auch Zuständigkeiten weiterer Aufsichtsbehörden betreffen

- Krankheiten mit hohem Infektionsrisiko, die auch dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zu melden sind Mängelfeststellung und/oder Auflagen anderer Aufsichtsbehörden wie z. B. der Bauaufsichtsbehörde oder des Gesundheitsamtes
- Besonders schwere Unfälle, die nicht durch eine Aufsichtspflichtverletzung der Mitarbeiter/ -innen verursacht sind

5. Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeiter/-innen

Hierzu gehören insbesondere:

- Straftaten oder der begründete Verdacht auf Straftaten von in der Einrichtung beschäftigten und tätigen Personen sowie bekannt gewordene Ermittlungsverfahren
- Eintragungen in Führungszeugnissen sind der betriebserlaubniserteilenden Behörde zu melden, damit diese die Relevanz der Straftat für die persönliche Eignung der betroffenen Person bewertet

6. Strukturelle und personelle Rahmenbedingungen der Einrichtung

- Länger anhaltende, erhebliche personelle Ausfälle beim notwendigen pädagogischen Personal, die den Betrieb der Einrichtung gefährden; Schließung von Gruppen aufgrund von Personalmangel (auch krankheitsbedingt)
- Anzeichen dafür, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden (z. B. durch anhaltende Unterbelegung)
- Vorgänge, die die Arbeitsfähigkeit des Teams infrage stellen (z.B. wiederholte Mobbingvorfälle, Mobbingvorwürfe)
- Hinweise auf die persönliche Ungeeignetheit von Mitarbeitenden (z.B. durch Rauschmittelabhängigkeit, Zugehörigkeit zu einer Sekte oder extremen Vereinigung)

7. Bautechnische/technische Mängel

- Feststellung anderer Behörden, Fachämter oder sonstiger zuständiger Stellen, die beispielsweise eine Mängelfeststellung oder eine Auflage beinhalten
- akute Mängel, die Sofortmaßnahmen von Seite der Aufsichtsbehörde bedürfen, müssen gemeldet werden.

Die Auflistung der Ereignisse ist nicht abschließend.

6.2 Interventionspläne

Die Wahrung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) erfolgt gemäß Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung zwischen dem Lahn-Dill-Kreis und der Kirchengemeinde Zum Guten Hirten an der Dill.

Es wird auf das Schutzkonzept für Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Limburg²³ verwiesen. Insbesondere auf die Anlagen

2.1 Verdacht von körperlichen und /oder sexuellen Übergriffen durch Kinder in der Kita

2.2 Verdacht von körperlichen und / oder sexuellen Übergriffen im häuslichen oder familiären Kontext

2.3 Verdacht von körperlichen und / oder sexuellen Übergriffen durch eine/n Mitarbeiter:in

Nicht nur Übergriffe, sondern auch bereits Verdachtsfälle erfordern je nach Ausmaß und spezifischen Bedarfen einzelner Mitarbeitenden oder Teams Raum zur Reflexion und Aufarbeitung.

Es müssen die sachlichen und auch die emotionalen Belastungen der Mitarbeitenden aufgefangen und professionell reflektiert werden:

Was ist passiert? Wer ist/ war beteiligt? Welche Folgen und Auswirkungen hat der Vorfall ausgelöst?

Hierbei stehen folgende Unterstützungsangebote den Mitarbeitenden zur Verfügung: Kollegiale Beratungen, Unterstützung durch Kinderschutzreferent: innen und Fachberatung, Trägergespräche, pastorale Angebote, Unterstützung durch Präventionsfachkraft der Kirchengemeinde, Supervisionen, Coachings, Fortbildungsangebote, Inhouse-Schulungen etc.

6.2.1 Verdacht von körperlichen und/oder sexuellen Übergriffen durch ein Kind in der Kita
Anlage 2.1 im Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Limburg²⁴

Erläuterungen zu Prozess 2.1²⁵

Vermutung:

- Ruhe bewahren, keine überstürzten Handlungen
- Beobachten u. Dokumentieren
- Dem potentiellen Opfer Gesprächsbereitschaft signalisieren

Verdacht durch Schilderung eines o. mehrerer Kinder:

- Ruhiges Gespräch mit dem sich anvertrauenden Kind
- Ruhe bewahren, keine bohrenden Fragen
- Keine „warum“ Fragen
- Gesprächsbereitschaft signalisieren, wenn das Kind nicht weitersprechen möchte, ggf. Verabredungen zu weiterem Ablauf treffen

Verdacht durch unmittelbare Beobachtung:

- Situation unterbrechen und klar die Gründe für das nichttolerierbare sexuelle Verhalten benennen
- Parteilichkeit für das betroffene Kind einnehmen

²³ Anhang 7.7

²⁴ Anhang 7.7

²⁵ Anhang 2.1 im Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Limburg

- Gespräche mit den potentiell beteiligten Kindern (getrennt), um ggf. weitere Infos zu erhalten und Sicherheit für das betroffene Kind zu schaffen.

6.2.2 Verdacht von körperlichen und/oder sexuellen Übergriffen im häuslichen oder familiären Umfeld

Anlage 2.2 im Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Limburg²⁶

6.2.3 Verdacht von körperlichen/und oder sexuellen Übergriffen durch eine/n Mitarbeiter/in

Anlage 2.3 Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Limburg²⁷

Erläuterungen zu Prozess 2.3²⁸

Vermutung:

- Ruhe bewahren, keine überstürzten Handlungen
- Beobachten u. Dokumentieren
- Dem potentiellen Opfer Gesprächsbereitschaft signalisieren
- Die eigenen Grenzen kennen und kollegiale Beratung suchen
- Info an die Einrichtungsleitung
- Schutzkonzept nach § 8a berücksichtigen

Bitte vermeiden:

- Aktionismus auf eigene Faust
- Direkte Konfrontation der beschuldigten Person
- Befragungen und eigene „Ermittlungen“ zum Tathergang
- Überstürzte Konfrontation der Eltern mit der Vermutung

Begründete Vermutung:

(Beobachtungen vermehrt, gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung)

- Schutz des Kindes sicherstellen
- Trägerbeauftragten und Fachaufsicht BO informieren
- Leitung informiert Missbrauchsbeauftragten des Bistums
- Dokumentation weitergeben
- Beratung durch insoweit erfahrene Fachkraft
- Ggf. Info an Personensorgeberechtigte durch Leitung, Träger, Fachaufsicht

Bitte Vermeiden:

- Überstürztes Handeln ohne fachliche Beratung
- Weitergabe an die Polizei ohne Einverständnis der Erziehungsberechtigten

Verdacht: (konkret Beobachtung)

- Schutz des Kindes sicherstellen
- Mitteilung an Einrichtungsleitung bzw. Trägerverantwortlichen und Fachaufsicht BO

²⁶ Anhang 7.7

²⁷ Anhang 7.7

²⁸ Anhang 2.1 im Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Limburg

- Info an Missbrauchsbeauftragten des Bistums Limburg in Fällen von sexuellen Übergriffen
- Info an die Erziehungsberechtigten durch Leitung, Trägerbeauftragen, Fachaufsicht
- Schutzkonzept nach § 8a berücksichtigen

Vorgehen des Trägers / BO:

- Konfrontation der beschuldigten Person
- Freistellung der beschuldigten Person
- Einleitung arbeitsrechtlicher Konsequenzen
- Klärung einer Strafanzeige mit Träger und Erziehungsberechtigten
- Unterstützung bei der Suche nach Beratung und therapeutischer Unterstützung für Kind und Eltern
- Infoelternabend
- Nachsorge und Prüfung der bisherigen (Schutz-)Maßnahmen zur Prävention der Einrichtung

6.2.4 Rehabilitation und Aufarbeitung

Vertrauen bildet eine essentielle Grundlage für eine wachsende Partnerschaft in der Erziehung mit den Eltern, für erfolgreiche Beziehungen unter den Kindern sowie für eine effektive Teamarbeit. Dieses Vertrauen wird langsam aufgebaut, kann jedoch schnell durch den Verdacht von Grenzüberschreitungen im Kita-Alltag erschüttert werden. In solchen Momenten ist es von entscheidender Bedeutung, das Vertrauen behutsam wiederherzustellen.

Jeder Verdacht einer Grenzüberschreitung oder eine strafbare Handlung muss umgehend und gewissenhaft untersucht werden. Es besteht stets die Möglichkeit, dass sich ein Verdacht nicht bestätigt. Deshalb gilt bis zur abschließenden Ergebnis des Verfahrens die Unschuldsvermutung. Sollte sich ein Verdacht als unbegründet erweisen, wird das Verfahren eingestellt. In diesem Fall ist es die Pflicht des Trägers, alles in seiner Macht Stehende zu tun, um den guten Ruf der betroffenen Person und der Einrichtung wiederherzustellen.

Die Rehabilitierung im Falle eines nicht bestätigten Verdachts erfordert dieselbe Sorgfalt wie die Klärung des Verdachts. Daher sollte das Schutzkonzept der Kita ein Verfahren zum Umgang mit und zum Schutz von beschuldigten Mitarbeiter: innen enthalten, die fälschlicherweise verdächtigt wurden. Hier gilt die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers. Das Ziel ist die Wiederherstellung des Vertrauens und der Arbeitsfähigkeit aller Beteiligten – der Kinder, Eltern und Fachkräfte der Kita.

Jede Situation ist dabei individuell zu betrachten. Maßnahmen können daher in Einzelfällen unterschiedlich aussehen. In Absprache mit den Abteilungen Fachberatung und Kinderschutz sind folgende Maßnahmen möglich:

Transparenz

Abgabe einer Erklärung durch den Träger, dass die erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft wurden (oder Ermittlungsergebnisse) und sich als unbegründet herausgestellt haben

Für die falsch verdächtige/beschuldigte Person

Gruppenwechsel/Versetzung/Einrichtungswechsel (wenn möglich und gewünscht)
Abschlussgespräch, Supervision, Coaching

Transparenz für Eltern

Elterninformation, Elternabend, Vermittlung von Kontaktstellen oder Personen entsprechend Erfordernis

Für das Team

Supervision und Teamentwicklungsmaßnahmen, sowie Vermittlung von Kontaktstellen oder Personen entsprechend Erfordernis (siehe auch Maßnahmen 6.2)

Wenn es in der Einrichtung zu Grenzüberschreitungen, Gewalt oder Missbrauch gekommen ist, ist es nicht nur wichtig, unmittelbar zu intervenieren, sondern auch das Geschehene aufzuarbeiten. Die Aufarbeitung ist ein langfristiger Prozess, der darauf abzielt, zukünftige Vorfälle zu verhindern. Dabei wird untersucht, welche Strukturen innerhalb der Einrichtung dazu beigetragen haben, dass es zu den Grenzüberschreitungen kam. In erster Linie ist es jedoch entscheidend, den Betroffenen die Möglichkeit zu geben, über ihre Erfahrungen zu sprechen, zuzuhören und die damit verbundene Belastung anzuerkennen.

Die Rehabilitation oder Aufarbeitung eines Krisenfalls in der Einrichtung wird-vom Träger durch verschiedene Maßnahmen, je nach Erfordernis und Bedarfen unterstützt.

7 Anhang

7.1 Selbstverpflichtungserklärung

Selbstverpflichtungserklärung

| | | |
|------------|----------------|----------------|
| (Nachname) | (Vorname) | (Geburtsdatum) |
| (Straße) | (PLZ, Wohnort) | |

Die katholische Kirche will Mädchen und Jungen und hilfebedürftigen Schutzbefohlenen Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen Bereich. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung bekräftigt.

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, hilfebedürftigen Schutzbefohlenen seelische, geistige, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich unterstütze die Mädchen und Jungen, hilfebedürftigen Schutzbefohlenen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, hilfebedürftigen Schutzbefohlenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen und Jungen, hilfebedürftigen Schutzbefohlenen und meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit sozialen Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.
4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der mir anvertrauten Menschen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die in meinem Berufsfeld tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Mädchen und Jungen, hilfebedürftigen Schutzbefohlenen ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass

seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt von allen Geschlechtern verübt wird und dass u.a. nicht nur weibliche, sondern auch männliche Personen häufig zu Opfern werden.

5. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner für mein Bistum, meinen Verband oder meinen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.

Die Verfahrenswege, die (Erst-)Ansprechpartner und Ansprechpartner/innen u. w. finden Sie auf unserer Website unter www.praevention.bistumlimburg.de

6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Menschen bewusst und handele nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.

7. Ich bin mir bewusst, dass jede von mir ausgeübte sexualisierte Handlung mit und an Schutzbefohlenen disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

8. Ich wurde zu Fragen des Kinder- und Jugendschutzes unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch meines Bistums durch eine Handreichung informiert, habe diese sorgsam gelesen und habe Kenntnis, dass ich mich stets aktuell auf der Bistumshomepage www.praevention.bistumlimburg.de über Fort- und Weiterbildungsangebote und zu präventionspraktischen Fragestellungen informieren kann.

Auf kulturspezifische Unterschiede und deren Auswirkungen im Umgang mit den mir anvertrauten Menschen bin ich hingewiesen worden und werde sie entsprechen in meiner Arbeit vor Ort berücksichtigen.

Die Handreichung zur Selbstverpflichtungserklärung finden Sie unter www.praevention.bistumlimburg.de > Bestimmungen

9. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt¹ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies dem zuständigen Personalverantwortlichen, umgehend mitzuteilen. Ich kann meiner Verpflichtung zur Mitteilung von laufenden Ermittlungsverfahren auch dadurch entsprechen, dass ich eine entsprechende Mitteilung an die Stelle richte, die nach Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung zur Prüfung des erweiterten Führungszeugnisses zuständig ist.

Datum

Unterschrift

¹ §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB. Stand: 29.11.2016. Es gilt die jeweils gültige Fassung. (siehe ggf. <http://www.gesetze-im-internet.de> > Gesetze/Verordnungen > S > StGB).

7.2 Relevante Kontaktdaten in Bezug auf Gewaltschutz

Kitakoordination

Britta Müller
B.Mueller@bo.bistumlimburg.de
0151 461 978 26

Insoweit erfahrene Fachkraft (Kinderschutzfachkraft Katholische Kitas)

Sabine Reichart
unterm.regenbogen@kita.katholischanderdill.de
02771/22934

Kinderschutz Bistum Limburg

Kinderschutz-Kita@bistumlimburg.de

Referentin Kinderschutz Bistum Limburg

Laura Fritz
L.fritz@bistumlimburg.de
Roßmarkt 12, 65549 Limburg
06431/295-138

Geschulte Fachkraft Prävention der Kirchengemeinde Zum Guten Hirten an der Dill

Michael Wieczorek
M.Wieczorek@katholischanderdill.de
02774/2637666 oder 0178 141 22 75

Geschulte Fachkraft Prävention der Kirchengemeinde St. Elisabeth an Lahn und Eder

Astrid Wilming
a.wilming@pfarrei-stelisabeth.de
06465/913-273

Hilfetelefon Bistum Limburg

0151 17542390

Bischöflichen Beauftragen in der Diözese Limburg bei Missbrauchsverdacht

Hans-Georg Dahl
0172 300 557 8

Dr. Ursula Rieke
0175 489 103 9

Dr. Walter Pietsch
0175 632 211 2

Bundesweite Hilfenummer Sexueller Missbrauch (anonym und kostenlos)

0800 22 55 530

7.3 Anlage Betreuungsvertrag Hessen

Aufnahmedokumente - Teil 2 von 2

Formularnummer: SA-E-3-10

Betreuungsvertrag - Hessen

unter Einbeziehung der Broschüre Anlage zum Betreuungsvertrag „Tageseinrichtungen für Kinder in katholischer Trägerschaft im Bistum Limburg“ in der jeweils gültigen Fassung und Ihrer Angaben im Datenerfassungsbogen zur Aufnahme und Vorbereitung des Betreuungsvertrages (Teil 1 von 2).

§ 1 Vertragsparteien

Zwischen
dem Träger der Kindertageseinrichtung

Pfarrrei/Kath. Kirchengemeinde: Kath. Kirchengemeinde "Zum Guten Hirten an der Dill"
Straße: Wilhelmsplatz 18
PLZ/Ort: 35683 Dillenburg
Tel. Nr. des Trägers (optional): _____

und den Sorgeberechtigten

Nachname: _____ Vorname: _____
Anschrift: _____

Nachname: _____ Vorname: _____
Anschrift: _____

wird ein Vertrag für die Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes:

Nachname: _____ Vorname: _____
geb. am: _____

in der katholischen Kindertageseinrichtung

Name: _____
Anschrift: _____
Tel. Nr.: _____
Email: _____

geschlossen.

Das Kind wird am _____ in die Kindertageseinrichtung aufgenommen.

Jegliche Änderung von Daten der Vertragsparteien (z.B. Änderung von Namen, Telefonkontakten, Email-Adressen, Wohnanschrift oder Bankverbindung), die für den Vertrag bedeutsam sind, sind umgehend dem Träger schriftlich mitzuteilen.

§ 2 Vertragsgegenstand

Der Träger übernimmt während der Zeit des Besuches des Kindes die Erziehung, Bildung und Betreuung u.a. nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII), des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (HKGJB), des pädagogischen Konzepts der Einrichtung, der Rahmenordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (*Amtsblatt des Bistums Limburg 2017, S. 208, 214ff.*), der Regelung zu Kooperation und Kompetenzen (*Amtsblatt des Bistums Limburg 2017, S. 208ff., 249ff.*), der *Beiratsordnung für Kindertageseinrichtungen* (zuletzt *Amtsblatt des Bistums Limburg 2017, 219, 2020, 159*), der *Anordnung über den Sozialdatenschutz in der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft* (*Amtsblatt des Bistum Limburg 2004,277*), in der jeweils gültigen Fassung.

Besonderer Hinweis zur Aufnahme

Unser Ziel ist es, Ihnen ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot anzubieten. Entsprechend dem vom Jugendamt festzulegenden Bedarfsplan, sowie im Rahmen der Überprüfung der Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebslaubnis kann sich die Anzahl der genehmigten Plätze der Kindertageseinrichtung unter Berücksichtigung voraussehbarer Entwicklungen ändern. Dies kann zur Folge haben, dass sich Umstände, die Grundlage des Vertrages geworden sind, im Nachhinein verändern, sodass es einer Anpassung des Vertrages bedarf. Ist dies nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zumutbar, kann der Vertrag gekündigt werden.

§ 3 Sorgerecht und gegenseitige Bevollmächtigung

Mit der gemeinsamen Unterschrift unter diesem Betreuungsvertrag erklären die Vertragsparteien regelmäßig, Mitinhaber oder Mitinhaberin der elterlichen Sorge für das Kind zu sein (gemeinsames Sorgerecht).

Mehrere Sorgeberechtigte bevollmächtigen sich gegenseitig, sich in Angelegenheiten der elterlichen Sorge, die gegenüber der Kindertageseinrichtung im Alltag zu regeln sind; z.B. Teilnahme am Ausflug, Foto- bzw. Filmeinwilligungen, Einwilligungen zur Datenübermittlung an Dritte (z.B. Ärzte, Frühförderstelle, SPZ, Grundschule), rechtlich zu vertreten und jeweils im eigenem sowie im anderen Namen zu handeln. Diese Vollmacht umfasst nicht die Geltendmachung von individuellen Betroffenenrechten nach dem kirchlichen Datenschutzgesetz (KDG).

Mitverpflichtung des Ehegatten:

Der Betreuungsvertrag wird als „Geschäft zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfes der Familie“ gemäß § 1357 BGB angesehen, sodass mit der Unterschrift des Vertrages auch der andere Ehegatte verpflichtet wird.

§ 4 Notfallkontakte

In Notfällen, wenn die Eltern/ Sorgeberechtigten kurzfristig nicht erreichbar wären, wird von Seiten des Trägers die von Ihnen angegebenen Kontaktpersonen telefonisch kontaktiert (Anlage 3).

Die Notfallkontakte sind Ihrerseits stets aktuell zu halten.

Im Bedarfsfall kann folgender Arzt/Ärztin _____
Telefon _____, im Notfall auch jeder andere Arzt / Ärztin konsultiert
werden.

§ 5 Aufsichtspflicht

- (1) Durch den Betreuungsvertrag übernimmt der Träger der Kindertageseinrichtung von den gesetzlich aufsichtspflichtigen Eltern bzw. Sorgeberechtigten vertraglich die Aufsichtspflicht für das jeweilige Kind für die gesamte Zeit des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung, diese wird auf die Einrichtungsleitung und die weiteren pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übertragen.
- (2) Die so vertraglich übernommene Aufsichtspflicht des Trägers beginnt mit dem Betreten des Kindes in den Bereich der Einrichtung und Übernahme des Kindes durch das pädagogische Personal; die Aufsichtspflicht des Trägers endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern bzw. Sorgeberechtigten bzw. abholberechtigte Person/-en, auch soweit das Gelände nicht unmittelbar verlassen wird.
- (3) Die Aufsichtspflicht auf dem Weg in die bzw. von der Einrichtung obliegt ausschließlich den Eltern, Sorgeberechtigten bzw. bring- bzw. abholberechtigten Personen; diese verbleibt auch bei den Eltern bzw. Sorgeberechtigten für den Fall, dass ältere Geschwisterkinder das Kind abholen bzw. das Kind auf Wunsch der Eltern den Heimweg alleine antritt.
- (4) Die Namen abholberechtigter Personen sind der Kindertageseinrichtung schriftlich im Voraus zu benennen (in gesonderter Anlage zum Betreuungsvertrag); wobei es den Eltern bzw. Sorgeberechtigten obliegt, die entsprechende Benennung laufend aktualisiert zu halten.

§ 6 Vertragsende/ Kündigung

Reguläre Vertragsbeendigung:

Bei der Einschulung von schulpflichtigen Kindern endet der Vertrag automatisch zum 31.07. des Jahres. Liegt der Tag der Einschulung nach dem 31.07. eines Jahres, kann auf Antrag mit dem Träger der Einrichtung eine Weiterbetreuung bis zum Termin der Einschulung vereinbart werden.

Der Vertrag endet ebenfalls drei Monate nach einem Wegzug aus dem Gebiet der Kommune, in der die Einrichtung liegt, sofern nicht ein Einverständnis der Kommune mit der Fortsetzung der Betreuung nach dem Wegzug vorgelegt wird.

Eine mögliche Fortsetzung der Betreuung im Hort oder einer altersgemischten Gruppe über den Termin der Einschulung hinaus ist vertraglich neu zu vereinbaren.

Falls abweichend:

Der Vertrag endet zum _____

Ordentliche Kündigung

Der Vertrag ist für beide Seiten mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende schriftlich kündbar. Eine Kündigung zum 31.05. bzw. 30.06. eines jeden Jahres ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein besonderer Grund vor.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Kündigungsgründe können auch sein, wenn

- die Elternpflichten trotz schriftlicher Erinnerung wiederholt nicht beachtet werden.
(z.B. keine ordnungsgemäße zeitgerechte Abholung erfolgt)
- unüberwindbare Meinungsverschiedenheiten zwischen Träger und Eltern/
Personensorgeberechtigten auftreten und ein zerrüttetes Vertrauensverhältnis die Folge ist.
- der Elternbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mehr als zwei Monate nicht bezahlt wurde.

Außerordentliche Kündigung

Eine außerordentliche Kündigung kann aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere eine schwerwiegende Vertragsverletzung, die der kündigenden Vertragspartei eine Fortführung des Vertrages unzumutbar erscheinen lässt. Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe des Grundes innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntwerden des Kündigungsgrundes erfolgen.

§ 7 Beiträge der Sorgeberechtigten

Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten entrichten einen festen monatlichen Beitrag entsprechend der Beitragsordnung für die gewählte Betreuungsleistung. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Beitragsordnung.

Soweit eine vertragliche vereinbarte Betreuung mit Mittagessen geschlossen wurde, haben die Eltern bzw. Sorgeberechtigten sich an den Kosten der Mittagsversorgung zu beteiligen; die Höhe wird ebenfalls durch den Träger in der Beitragsordnung festgelegt.

Über Veränderungen zur Höhe der Betreuungskosten und der Kosten der Mittagsversorgung in der Beitragsordnung werden Sie durch den Träger im Vorfeld informiert; es gilt mit Inkrafttreten der geänderten Beitragsordnung der geänderte Betrag als vereinbart, ohne dass es einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung bedarf.

Der Träger ist berechtigt, auch während der Vertragslaufzeit den gesonderten Beitrag für das Mittagessen entsprechend zu erhöhen, wenn sich die der Berechnung zugrunde liegenden Kosten erhöhen.

Die so ermittelte Summe der Beiträge aus Betreuungskosten und Kosten der Mittagsversorgung gemäß Beitragsordnung in der jeweils geltenden Fassung sind grundsätzlich unbar (bevorzugt im SEPA- Lastschriftverfahren, alternativ durch Einrichtung eines Dauerauftrages) monatlich zu entrichten (vgl. gesonderte Anlage, Anlage zum SEPA- Lastschriftmandat).

Der Elternbeitrag ist eine angemessene finanzielle Beteiligung der Eltern an dem gesamten Betriebsaufwand der Einrichtung; er ist ganzjährig zu entrichten; zu zahlen in 12 monatlichen Beiträgen. Die Höhe des individuellen Elternbeitrags in den Katholischen Kindertageseinrichtungen richtet sich gemäß entsprechender Vereinbarung zwischen Träger und Kommune nach der jeweiligen kommunalen Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung. Der Elternbeitrag ist auch zu bezahlen während der Schließzeiten, bei vorübergehenden (Teil-) Schließungen bzw. Angebotseinschränkungen, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer etwaigen Kündigung.

§ 8 Datenschutz und Verpflichtungserklärung zum Portfolio und Veranstaltungen

Wir verarbeiten die zum Abschluss des Betreuungsvertrages erhobenen personenbezogenen Daten sowie die während und ggf. auch nach der Betreuungszeit anfallenden/entstehenden personenbezogenen Daten entsprechend der Anordnung über den Sozialdatenschutz in der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft vom 14.1.2004, als Sozialdaten im Sinne des § 35 Abs. 1 SGB I unter entsprechender Anwendung sozialdatenschutzrechtlicher Vorschriften. Ergänzend gelten die Vorschriften des „Gesetz über den kirchlichen Datenschutz“ (KDG) und die KDG-Durchführungsverordnung. Wegen weiterer Vereinbarungen, Erläuterungen und zu beachtender Regelungen zum Datenschutz verweisen wir auf die Anlage 5 dieses Vertrages.

Ein bedeutendes Thema ist der Umgang mit Fotografien und Video-Ton-Aufnahmen. Wir legen dabei unserem gesetzlichen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag ein ganzheitliches und modernes Bildungsverständnis im Umgang mit (digitalen) Medien zugrunde. Wir selbst nutzen insbesondere Fotografien in unserer täglichen pädagogischen Arbeit (Umgang mit einer Kamera oder anderen Medien, Dokumentation von Gruppentätigkeiten (z.B. Waldausflug etc.), Fotos neben dem Namen am Kleiderhaken) und betrachten dies angesichts der neusten pädagogischen Erkenntnisse als für unsere Aufgabenerfüllung erforderlich. Dafür fertigen wir vor allem digitale Fotografien der Kinder, die auch als Papierabzüge in unsere pädagogische Arbeit einfließen, an. Diese Art von Fotografien verlassen die Kindertageseinrichtung nicht und bleiben dort, bis sie nach Zweckerfüllung gelöscht werden. Andere Fotografien wiederum können wir nicht mit einer Aufgabenerfüllung rechtfertigen, weswegen die Grundlage Ihre Einwilligung oder eine Vereinbarung sein wird. Ausführlich wird das in der Anlage 5 dieses Vertrages erläutert und geregelt.

Es gibt zwei Situationen, die wir hier gesondert und ausdrücklich behandeln und regeln wollen:

1. Eine besondere Stellung nimmt die Entwicklungs- und Bildungsdokumentation (im Folgenden Portfolio genannt) ein, dessen Anlage und Führung wir als unsere Aufgabe ansehen (auch hierzu finden Sie Näheres in Anlage 5 dieses Vertrages). Das Portfolio wird auch Fotografien enthalten. Auf diesen Fotografien können, um die Entwicklung Ihres Kindes auch im (Spiele-)Kontext mit anderen Kindern oder dritten Personen zu veranschaulichen, auch andere Kinder als Ihr Kind, Mitarbeitende der Kindertageseinrichtung oder sonstige dritte Personen abgebildet sein. Ebenso kann Ihr Kind auf Fotos im Portfolio eines anderen Kindes abgebildet sein. Jedes Portfolio "gehört" dem jeweiligen Kind und wird ihm am Ende seiner Zeit in der Kindertageseinrichtung ausgehändigt. Die Fotos mit möglichen Abbildungen auch anderer Personen, insbesondere anderer Kinder und Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtung, verlassen damit den Einflussbereich der Kindertageseinrichtung.

2. In der Kindertageseinrichtung und auf dem Kindertageseinrichtungsgelände ist das Fotografieren/Filmen durch nicht zur Kindertageseinrichtung gehörende Personen (Sorgeberechtigte, Abholberechtigte, sonstige dritte Personen) untersagt. Die Kindertageseinrichtung kann dieses Verbot zu besonderen Anlässen (z.B. Kindertageseinrichtungsfest oder sonstige Veranstaltungen) aufheben oder lockern. Die Besucher können dann bei diesen besonderen Anlässen in eigener Verantwortung filmen und fotografieren. Die Kindertageseinrichtung hat hierauf keinen Einfluss und ist rechtlich für den ordnungsgemäßen Umgang mit diesen Daten auch nicht verantwortlich.

Um allen Sorgeberechtigten, Mitarbeitenden oder sonstigen dritten Personen die Gewissheit zu geben, dass nach der Aushändigung der Portfolios ihre Abbildungen in den empfangenden Familien nur zu privat-familiären Zwecken (z.B. zur gemeinsamen Erinnerung) genutzt und vor allem nicht veröffentlicht oder sonst wie verbreitet werden und in dieser Art und Weise auch mit Fotografien oder Videoaufnahmen bei Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung umgegangen wird, gehen Sie mit diesem Betreuungsvertrag die folgende Verpflichtung ein:

Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, Abbildungen, Fotografien, Video- und Tonaufnahmen von dritten Personen, insbesondere von anderen Kindern, Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtung oder sonstigen abgebildeten dritten Personen, nur zu privat-familiären Zwecken zu nutzen und nicht ohne ausdrückliche Einwilligung der anderen abgebildeten Personen zu veröffentlichen, insbesondere in sozialen Medien, oder sonstwie zu verbreiten. Bei der Anfertigung eigener Aufnahmen sind die allgemeinen Rechtsvorschriften zu beachten (z.B. §§ 201, 201a StGB).

§ 9 Hinweis zum Schutzkonzept

Die geltende „*Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen*“ des Bistums Limburg in der jeweils geltenden Fassung sowie das Schutzkonzept gemäß § 8a SGB VIII des Bistums Limburg in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

https://bistumlimburg.de/fileadmin/redaktion/Portal/Meldungen/2019/Schutzkonzept_INT.pdf

https://praevention.bistumlimburg.de/fileadmin/redaktion/Bereiche/praevention.bistumlimburg.de/downloads/Leitfaden_Download_Doppelseiten_Dez_Jugend12-20.pdf

§ 10 Gesundheit und Regelungen im Krankheitsfall

10.1. Krankheiten, Allergien, Nahrungsmittelunverträglichkeiten

Krankheiten, Allergien, Nahrungsmittelunverträglichkeiten des Kindes, soweit bekannt, sind bereits im Datenerfassungsbogen angegeben. Spätere Veränderungen sind durch die Sorgeberechtigten unverzüglich mitzuteilen.

10.2. Grundsätzliches zur Medikamentengabe

In unserer Kindertageseinrichtung dürfen wir Ihrem Kind grundsätzlich keine Medikamente verabreichen. In Ausnahmefällen sind Einzelregelungen möglich. Leidet Ihr Kind z.B. unter Asthma oder einer anderen chronischen Krankheit, muss die medikamentöse Versorgung mit Ihnen, dem

behandelnden Arzt des Kindes und dem Personal der Kindertageseinrichtung besprochen und in einer schriftlichen Vereinbarung festgelegt werden.

10.3. Pflichtimpfung gegen Masern

Am 1.3.2020 ist das Masernschutzgesetz in Kraft getreten, wonach nur Kinder mit einem ausreichenden Impfschutz gegen Masern in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen werden dürfen. Dieser Betreuungsvertrag kommt nur zustande, wenn spätestens bis zur Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung ein ausreichender Impfschutz gegen Masern durch die Personensorgeberechtigten (in der Regel die Eltern) nachgewiesen wurde. Ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab dem zweiten Lebensjahr mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei dem Kind durchgeführt wurden.

Sofern das Kind bei Aufnahme in die Kindertageseinrichtung das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat und der Impfschutz durch die erste Impfung nachgewiesen wurde, müssen die Personensorgeberechtigten bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres die Durchführung der zweiten Schutzimpfung nachweisen. Sollte dieser Nachweis nicht erbracht werden, kann das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden.

Ein Impfnachweis muss nicht erbracht werden, wenn durch ein ärztliches Attest dokumentiert ist, dass eine Impfung nicht möglich oder nicht erforderlich ist

10.4. Regelungen im Krankheits – bzw. Abwesenheitsfall

(1) Bei Krankheiten, insbesondere Erkältungskrankheiten mit Fieber, Auftreten von Hautausschlägen, Erbrechen, Durchfall o.ä. sind die Kinder, im Interesse von allen die Kindertageseinrichtung besuchenden Personen, in häuslicher Betreuung zu behalten. In schwerwiegenden Fällen wird die Leiterin/ der Leiter den Besuch der Einrichtung durch ein akut krankes Kind untersagen. Zur Wiederaufnahme des Kindes, z. Bsp. nach längerer Abwesenheit, kann der Träger eine schriftliche Bescheinigung der Eltern oder ggf. des Arztes verlangen.

Die Kindertageseinrichtung ist berechtigt im begründeten Verdachtsfall bei Ihrem Kind Fieber zu messen (nicht rektal), z.Bsp. für die Entscheidung, ob wegen Fieber Ihr Kind abgeholt oder ein Arzt gerufen werden muss.

(2) Bei Erkrankungen eines Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit, insbesondere an Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (wie z.B. COVID 19, Keuchhusten, Masern, Mumps, Röteln, Scharlach, Windpocken, übertragbare Darmkrankheiten, übertragbare Augen- und Hautkrankheiten oder Verlausion oder Nissenbefall) muss dem Leiter / der Leiterin sofort Mitteilung gemacht werden.

Kinder, die an einer solchen oder einer anderen genannten Krankheit des IFSG erkrankt oder dessen verdächtig oder verlaust sind, dürfen die der Kindertageseinrichtung dienenden Räume nicht betreten und nicht benutzen und dürfen nicht an Veranstaltungen der Einrichtung teilnehmen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausion durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Bei Verdachtsmomenten haben die Sorgeberechtigten die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich, spätestens am folgenden Tag nach einer vermutlichen Erkrankung zu informieren.

(3) Ausscheider z.B. von Salmonellen und Ruhrbakterien dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.

(4) Absatz 2 und Absatz 3 gelten grundsätzlich auch, wenn Eltern, Geschwister und sonstige Personen innerhalb der Wohngemeinschaft erkrankt sind.

(5) Mitteilungspflicht besteht auch für alle nicht erkennbaren Besonderheiten bzgl. der Gesundheit und Konstitution des Kindes, deren Kenntnis für die Betreuung des Kindes erforderlich ist (z.B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden).

(6) Die Kindertageseinrichtung ist gleichfalls davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung aus anderen als gesundheitlichen Gründen nicht besuchen kann.

§ 11 Mögliche Einschränkungen des Betreuungsangebotes der Kindertageseinrichtung im Notfall

Die Kindertageseinrichtung ist berechtigt bzw. gegebenenfalls verpflichtet, nach Absprache mit der zuständigen Genehmigungsbehörde, eine Einschränkung des Betreuungsangebotes oder eine Notfallschließung in den folgenden Fällen vorzunehmen:

- bei Auftreten oder Entdecken von gravierenden baulichen Mängeln, die die Standsicherheit des Gebäudes oder die Gesundheit der Benutzer gefährden,
- bei Ausfall von Versorgungsanlagen (Strom, Wasser, Heizung), soweit die Versorgung für den Alltag der Kindertageseinrichtung unverzichtbar ist,
- bei nicht absehbarem Ausfall von Personal in einem solchen Umfang, dass die Betreuung nicht mehr gewährleistet werden kann,
- bei Vorliegen eines anderen wichtigen und zwingenden Grundes; insbesondere auf behördliche Anordnung hin. Ein Anspruch auf Betreuung besteht aufgrund dieses Vertrages während einer solchen Schließung nicht.

Die Kindertageseinrichtung verpflichtet sich, die Eltern so schnell wie möglich über die Einschränkung des Betreuungsangebotes oder die Notfallschließung zu informieren und die Betreuung über einen hinreichend langen Abholzeitraum sicherzustellen.

Die Kindertageseinrichtung kann an unterschiedlichen Tagen eines Jahres ganz oder teilweise geschlossen werden (Schließtage/ Schließzeiten wegen z.B. Teamfortbildung). Die Schließtage bzw. Schließzeiten werden durch den Träger zeitlich im Voraus für das jeweilige Jahr festgelegt und bedingen es, dass die Eltern bzw. Sorgeberechtigten währenddessen selbst eine angemessene Betreuung des Kindes auf eigene Kosten sicherstellen. Ein Anspruch auf Betreuung besteht während der Schließtage/ -zeiten nicht.

Auf die Regelung im § 7 am Ende wird hingewiesen.

§ 12 Erziehungspartnerschaft und Schlichtungsmöglichkeit

(1) Zusammenarbeit mit der Kindertageseinrichtung und Elternrechte: Für das Kind ist es besonders wichtig, dass Eltern / Sorgeberechtigte und das pädagogische Team der Kindertageseinrichtung vertrauensvoll im Sinne der Erziehungspartnerschaft zusammenarbeiten und sich gegenseitig in Bezug auf wichtige Belange zeitnah informieren. Den Eltern bzw. Sorgeberechtigten stehen umfassende Elternbeteiligungsrechte zu, vgl. Elternbeiratsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Treten erhebliche Meinungsverschiedenheiten zwischen den Eltern / Sorgeberechtigten und dem Träger der Kindertageseinrichtung über die aus diesem Vertrag wechselseitig resultierenden Verpflichtungen auf, besteht die Möglichkeit, die Streitfragen der Schlichtungsstelle Kindertageseinrichtung des Bischöflichen Ordinariats Limburg zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Aufgabe der Schlichtungsstelle Kindertageseinrichtung, die bei dem Bischöflichen Ordinariat in Limburg gebildet ist, ist es, nach ihrem Ermessen den Versuch zu machen, zwischen den Parteien zu vermitteln, um etwaige Streitigkeiten beigelegt zu wissen.

§ 13 Haftung, Schriftform und salvatorische Klausel

(1) Eine Haftung des Trägers für durch das Kind und / oder Eltern / Sorgeberechtigte eingebrachte Gegenstände bzw. deren Verlust wird nicht übernommen.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages nebst seiner Anlagen bedürfen der Schriftform.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Es gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit oder Regelungsbedürftigkeit von vornherein bedacht.

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

Anlage 1 Broschüre: Anlage zum Betreuungsvertrag „Tageseinrichtungen für Kinder in katholischer Trägerschaft im Bistum Limburg“

Anlage 2 Betreuungszeit und Beitragsordnung Hessen

Anlage 3 Abholbogen –Abholberechtigung und Notfallkontakt (Unterschrift)

Anlage 4 Sepa-Lastschriftmandat *oder* 4a Überweisung-Dauerauftrag (Unterschrift)

Anlage 5 Datenverarbeitung in der Kindertageseinrichtung

Anlage 6 Belehrung für Sorgeberechtigte nach § 34 IFSG

Anlage 7 Impfnachweis für Masern

Ort, Datum

Unterschrift Träger

Unterschriften der Eltern / Sorgeberechtigten

7.4 Beschwerdeformular für Kinder



„Unterm Regenbogen“
Kindertagesstätte
der katholischen Pfarrei
„Zum Guten Hirten an der Dill“
Marktstraße 16, 35683 Dillenburg
Tel.: 02771/22934

E-Mail: unterm.regenbogen@kita.katholischanderdill.de



Beschwerdeformular für Kinder - Das gefällt mir nicht

Male was dir nicht gefällt...

Aufgenommen von MA: _____ am: _____

Kurzbeschreibung – Was möchte ich verändert haben?

Welche Idee habe ich um das zu ändern?

Bearbeitet von: _____

Was wurde verändert?

7.5 Beschwerdeformular für Eltern



„Unterm Regenbogen“
Kindertagesstätte
der katholischen Pfarrei
„Zum Guten Hirten an der Dill“
Marktstraße 16, 35683 Dillenburg
Tel.: 02771/22934

E-Mail: unterm.regenbogen@kita.katholischanderdill.de



Beschwerdeformular

Ihr Anliegen ist uns wichtig!

Mein Name ist _____

Gibt es ein Problem auf das Sie uns gerne hinweisen möchten?
Welches Anliegen haben Sie?

Haben Sie eine Idee zur Verbesserung?
Welche Möglichkeiten sehen Sie, um das Problem zu beheben?

Mit welcher Person möchten Sie über das Problem sprechen? Füllen Sie einfach die entsprechenden Felder aus, wir werden uns möglichst sofort, spätestens aber innerhalb der nächsten drei Tage an Sie wenden!

- den Mitarbeitenden, Herr/ Frau _____
- den Mitarbeitenden, Herr/ Frau _____ und der Kita Leitung *Name*
- der Kitaleitung *Name*
- der Kita Koordinatorin, Fr. Britta Müller
- der Kitaleitung *Name*, und der Kita Koordinatorin Fr. Britta Müller
- mit dem Elternbeirat
- ich möchte es nicht persönlich besprechen, erhoffe mir aber eine Lösung des Problems

Datum und Unterschrift

Vielen Dank für Ihr Vertrauen!

Von der Kita auszufüllen:

Entgegengenommen am/ von: _____

Seite 1 von 2



„Unterm Regenbogen“
Kindertagesstätte
der katholischen Pfarrei
„Zum Guten Hirten an der Dill“
 Marktstraße 18, 35683 Dillenburg
 Tel.: 02771/22934



E-Mail: unterm.regenbogen@kita.katholischanderdill.de

Beschwerdeprotokoll

Datum, Ort der Beschwerde: _____

Wer hat eine Beschwerde vorgebracht? _____

Welcher Mitarbeitende hat die Beschwerde entgegengenommen?
 Mit wem wurde darüber gesprochen?

Inhalt der Beschwerde/ des Anliegens:

Prüfung ob Veränderung möglich/Gemeinsame Vereinbarungen/ Beschwerdelösung:

Ist ein weiteres Gespräch nötig? Welche Personen werden beteiligt? Zeitliche Vereinbarung:

 Datum

 Unterschrift der Beteiligten

 Unterschrift der Kita Leitung

Seite 2 von 2

7.6 Beschwerdeformular für Mitarbeitende



„Unterm Regenbogen“
Kindertagesstätte
der katholischen Pfarrei
„Zum Guten Hirten an der Dill“
Marktstraße 18, 35683 Dillenburg
Tel.: 02771/22934
E-Mail: unterm.regenbogen@kita.katholischanderdill.de



Beschwerdeformular für Mitarbeitende

Dein Anliegen ist uns wichtig!

Mein Name ist _____

Gibt es ein Problem auf das du uns gerne hinweisen möchtest?
Welches Anliegen hast du?

Hast du eine Idee zur Verbesserung?
Welche Möglichkeiten siehst du, um das Problem zu beheben?

Mit welcher Person möchtest du über das Problem sprechen?

- den Mitarbeitenden, Herr/ Frau _____
- den Mitarbeitenden, Herr/ Frau _____ und der Kita Leitung *Name*
- der Kitaleitung *Name*
- der Kita Koordinatorin, Fr. Britta Müller
- der Kitaleitung *Name*, und der Kita Koordinatorin Fr. Britta Müller
- mit dem Elternbeirat _____ und Kita Leitung

Datum und Unterschrift

Von der Kita Leitung auszufüllen:

Entgegengenommen am/ von: _____



„Unterm Regenbogen“
 Kindertagesstätte
 der katholischen Pfarrei
 „Zum Guten Hirten an der Dill“
 Marktstraße 16, 35683 Dillenburg
 Tel.: 02771/22934



E-Mail: unterm.regenbogen@kita.katholischanderdill.de

Beschwerdeprotokoll

Datum, Ort der Beschwerde: _____

Wer hat eine Beschwerde vorgebracht? _____

Mit wem wurde darüber gesprochen? _____

Inhalt der Beschwerde/ des Anliegens:

Prüfung ob Veränderung möglich/Gemeinsame Vereinbarungen/ Beschwerdelösung:

Ist ein weiteres Gespräch nötig? Welche Personen werden beteiligt? Zeitliche Vereinbarung:

 Datum

 Unterschrift der Beteiligten

 Unterschrift der Kita Leitung

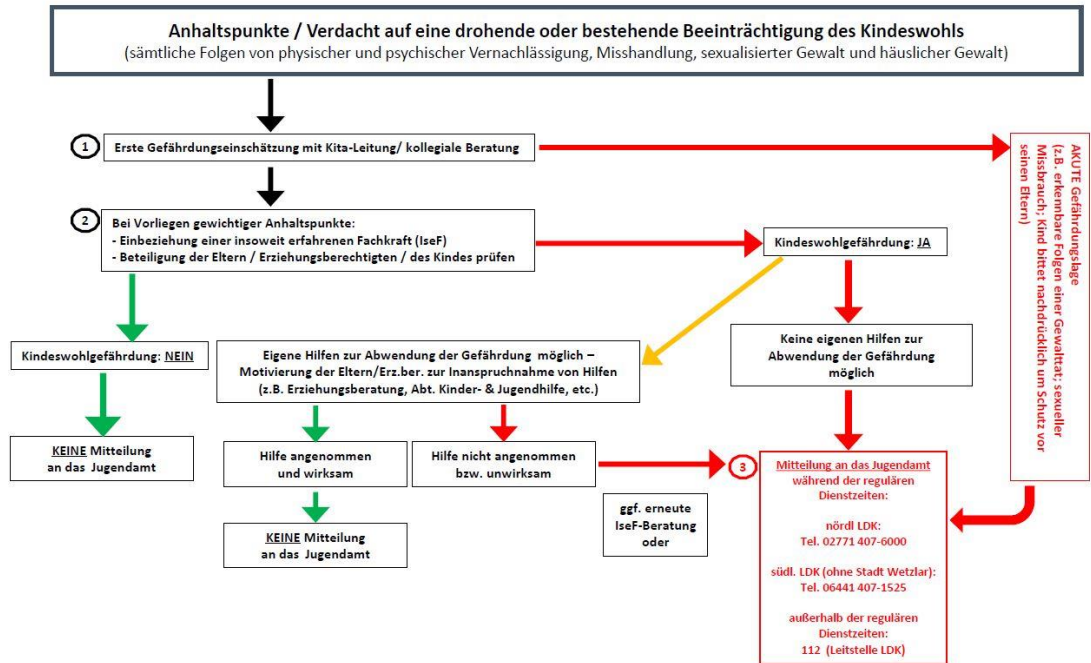
Seite 2 von 2

7.7 Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Limburg

Abrufbar unter:

bistumlimburg.de/fileadmin/redaktion/Portal/Meldungen/2019/Schutzkonzept_INT.pdf

7.8 Ablaufschema zur Gefährdungseinschätzung Lahn-Dill-Kreis



7.9 Mitteilung an Soziale Dienste gem. §8a Abs. 4/Abs. 5 SGB VIII

Anlage 4

Mitteilung an die Sozialen Dienste der Abt. Kinder- und Jugendhilfe gem. § 8a Abs. 4/Abs. 5 SGB VIII

| | | | |
|--------|--|----------|--|
| Datum: | | Uhrzeit: | |
|--------|--|----------|--|

| Angaben zur mitteilenden Kindertagespflegeperson/Kindertageseinrichtung | |
|---|--|
| Name | |
| Adresse | |
| Tel./E-Mail | |

| Angaben zu den betroffenen Kindern | | | | |
|------------------------------------|---------|--------------------|-------------|---|
| Name | Adresse | Geb.-Dat. o. Alter | Ge-schlecht | Kindertageseinrichtung/ Kindertagespflegestelle/ Schule |
| | | | - ▾ | |
| | | | - ▾ | |
| | | | - ▾ | |
| | | | - ▾ | |

| Angaben zu den Erziehungs-/Personensorgeberechtigten/gesetzlichen Vertreter/n: | | | |
|--|------|---------|---------|
| | Name | Adresse | Telefon |
| Mutter | | | |
| Vater | | | |
| Gesetzlicher Vertreter | | | |
| Weitere Erziehungsberechtigte | | | |

Inhalt der Mitteilung

Was ist wann, wo, wie, wem passiert bzw. angetan worden, von wem? (möglichst wortgetreue Wiedergabe der Angaben):

Hinweise für den Inhalt der Mitteilung:

- **Ausmaß** (Schwere der Beeinträchtigung, Schädigung)
- **Häufigkeit** (Chronizität der Beeinträchtigung, Schädigung)
- **Verlässlichkeit** (der Versorgung durch die Sorgeberechtigten)
- **Ausmaß und Qualität der Zuwendung** (der Sorgeberechtigten zum Kind und dessen Annahme)
- **Qualität der Erziehungskompetenz**
- **Ressourcen**

Kenntnisquelle der Information

Hörensagen Vermutung selbst gesehen/erlebt keine Angabe

Welche Merkmale des Kindes, der Eltern und des familiären Kontextes werden als Risikofaktoren bewertet?

Welche Merkmale des Kindes, der Eltern und des familiären Kontextes werden als Ressourcen/Schutzfaktoren bewertet?

Wie werden die vorhandenen oder mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Beeinträchtigungen oder Schädigungen des Kindes bei unveränderten Bedingungen eingeschätzt?

| |
|--|
| |
|--|

Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft


| | |
|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Beratung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft hat stattgefunden, am: <input style="width: 100px;" type="text"/> Ergebnis der Beratung: <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/> |
| <input type="checkbox"/> | Beratung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft hat nicht stattgefunden, weil: <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/> |

Einbeziehung der Erziehungsberechtigten/des Kindes

| | |
|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Erziehungsberechtigte wurden in die Gefährdungseinschätzung einbezogen. |
| <input type="checkbox"/> | Erziehungsberechtigte wurden nicht in die Gefährdungseinschätzung einbezogen, weil <input type="checkbox"/> dadurch der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt würde. <input type="checkbox"/> sonstige Gründe: <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/> |
| <input type="checkbox"/> | Das Kind wurde in die Gefährdungseinschätzung einbezogen. |
| <input type="checkbox"/> | Das Kind wurde nicht in die Gefährdungseinschätzung einbezogen, weil: <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/> |
| <input type="checkbox"/> | Erziehungsberechtigte sind nicht bereit/nicht in der Lage, die Gefährdung abzuwenden, weil: <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/> |
| <input type="checkbox"/> | Die Erziehungsberechtigten wurden über die Mitteilung an den Fachdienst Soziale Dienste informiert. |
| <input type="checkbox"/> | Die Erziehungsberechtigten wurden über die Mitteilung an den Fachdienst Soziale Dienste nicht informiert, weil <input type="checkbox"/> dadurch der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt würde. <input type="checkbox"/> sonstige Gründe: <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/> |

| Information an die zuständige Aufsicht/Fachberatung des Fachdienstes Tagesbetreuung für Kinder gem. § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII/§ 43 Abs. 3 S. 6 SGB VIII | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> | ist erfolgt |
| <input type="checkbox"/> | wird erfolgen, bis: <input type="text"/> |


Datum, Name, Unterschrift
Fachkraft Kindertageseinrichtung


Datum, Name, Unterschrift
Leitung der Einrichtung/
Kindertagespflegeperson

7.10 Meldebogen Träger § 47 Nr. 2 SGB VIII

Meldebogen Besondere Vorkommnisse gemäß § 47 Nr. 2 SGB VIII

1. Name und Anschrift der Tageseinrichtung sowie des Trägers

| | |
|-----------------------|----------------|
| Einrichtung: Name: | Träger: |
| Straße: | |
| Ort/Stadtteil: | |
| Telefon: | |
| Leitung: | Meldung durch: |

2. Ort, Zeitpunkt und Art des besonderen Vorkommnisses und dessen Schilderung

| |
|--------------|
| Ort: |
| Zeitpunkt: |
| Art: |
| Schilderung: |

3. Daten des beteiligten Personals und der beteiligten Kinder (wenn erforderlich)

| Personal | Kind |
|-----------------|------------------------|
| Name: | Name und Geburtsdatum: |
| Funktion: | Sorgeberechtigte: |
| Name: | Name und Geburtsdatum: |
| Funktion: | Sorgeberechtigte: |
| Name: | Name und Geburtsdatum: |
| Funktion: | Sorgeberechtigte: |

4. Erste Sofortmaßnahmen

| |
|--|
| |
|--|

5. Eingeleitete Interventionen

| |
|--|
| |
|--|

6. Sorgeberechtigte Personen wurden informiert?

| | |
|-----------------------------|-------------------------------|
| ja <input type="checkbox"/> | nein <input type="checkbox"/> |
|-----------------------------|-------------------------------|

7. Evtl. weitere wichtige Informationen

| |
|--|
| |
|--|

8. Evtl. weitere Handlungsschritte

| |
|--|
| |
|--|

| | |
|------------|--------------------------|
| _____ | _____ |
| Ort, Datum | Unterschrift des Trägers |

7.11 Prozess §47

4.100c Unverzügliche Meldung des Trägers bei personellem Notstand nach §47 SGB VIII

Sachstand zur unverzüglichen Meldung ist gegeben

Prozessziel/e:

Gewährleistung des Kindeswohls in den Kindertageseinrichtungen in Bezug auf personelle, negative Entwicklungen.

Sachstand wurde unter Zuhilfenahme von KiFöG- Rechner/ Belegungsplanung/ Dienstplan/ Stellenplan festgestellt.
Meldung erforderlich.

| Nr. | Schritt | Nächster Schritt | Verantwortlich | Dokument | Anmerkung |
|-----|--|------------------|-------------------|----------------------------------|---|
| 1. | Informationsweitergabe des akuten Sachstandes per Telefon mit relevanten Daten | 2. | EL und stv. EL | - | Information an KK oder Pfarrer zur Absprache der weiteren Vorgehensweise |
| 2. | Notwendige Handlungsschritte zur Aufrechterhaltung des Kita-Betriebs | 3 | T, EL und stv. EL | - Dienstplan - KiFöG- Rechner | - Dienstplangestaltung - Information an Mitarbeitende - Absprache Verfahrensweise mit T |
| 3. | Informationsweitergabe des akuten Sachstandes per E-Mail mit relevanten Daten | 4 | EL und stv. EL | - | Information an FB Bistum, Kinderschutz (Kinderschutz-Kita@bistumlimburg.de), in cc KK, VL und Pfarrer Relevante Daten: Fehlendes Personal (Namensnennung) mit BU (Beschäftigungsumfang) an den betreffenden Arbeitstagen des Mitarbeitenden entsprechend (Bsp. BU 39h, fehlt für Mi-Fr 28h) Stellenplan aktuell mitsenden |
| 4. | Rückmeldung der Fachberatung des Bistums | 5 | EL und stv. EL | - | Antwort kommt per Mail oder Telefonat |

| Freigabe | Bearbeitung | Version | Datum | Seite |
|--------------|-------------|---------|------------|---------|
| KK B. Müller | QM- Zirkel | 1 | 15.03.2024 | 1 von 2 |

| | | | | | |
|-----|---|-----------------|---------------------|---|--|
| | abwarten | | | | |
| 5. | Informationsweitergabe des aktuellen Sachstandes per E-Mail ohne personenbezogene Daten mit geplanten Maßnahmen und voraussichtlicher Dauer der Maßnahmen | 6 | EL und stv. EL | - 2.18c-I-1-1 Leitfadensverfahrensweise Meldung personeller Notstand | Information an Fachdienst Kindertagesbetreuung, (FB) Kommune, cc KK und Kitabeauftragter. Der Elternbeirat wird mit dem Endergebnis informiert |
| 6. | Informationsweitergabe der konkreten Maßnahmen an die Sorgeberechtigten | 7 | EL und stv. EL | - | Mail und evtl. Aushang |
| 7. | Nach Aufforderung Fachdienst Kindertagesbetreuung, schriftliche Meldung zum personellen Notstand | 8 | KK (EL und stv. EL) | 4c-E-11-1 Meldebogen „Besondere Vorkommnisse gemäß §47 Nr. 2 SGB VIII | KK füllt den Meldebogen selbst aus oder delegiert diesen Arbeitsschritt. Unterschrieben von KK oder i.A. von EL oder stv. EL als Scan an LDK |
| 8. | Am letzten Tag der Maßnahme Überprüfung des Personalstandes | 9 | T (EL und stv. EL) | - Dienstplan - KiFöG- Rechner | Rückmeldung an Mitarbeitenden Der Elternbeirat wird informiert. |
| 9. | Personeller Notstand beendet | Ja 10 Nein 1 | | | |
| 10. | Info an alle Beteiligten | Ende | EL und stv. EL | | 1. Formelle Mail an: FD-LDK/ (FB) Kommune/ FB Bistum, Kitabeauftragter, KK, VL, Pfarrer 2. Mail an Sorgeberechtigte |

| Freigabe | Bearbeitung | Version | Datum | Seite |
|--------------|-------------|---------|------------|---------|
| KK B. Müller | QM- Zirkel | 1 | 15.03.2024 | 2 von 2 |

4.101 c Unverzögliche Meldung des Trägers nach §47 SGB VIII

Prozessziel/e: Gewährleistung des Kindeswohls in den Kindertageseinrichtungen in

Bezug auf sächliche, räumliche, kindspezifische und weitere negative Entwicklungen.

- Sachstand wurde festgestellt, beispielsweise Personalmangel/ Gebäudemängel/ Situationen in Bezug zu §8a/ Angebotsveränderung/ Änderung der Betriebserlaubnis/ bevorstehende Schließung der Kindertageseinrichtung unter Zuhilfenahme von bspw.
- Stellenplan
- TÜV- Berichte
- Wartungsverträge
- Berichte der involvierten Firmen

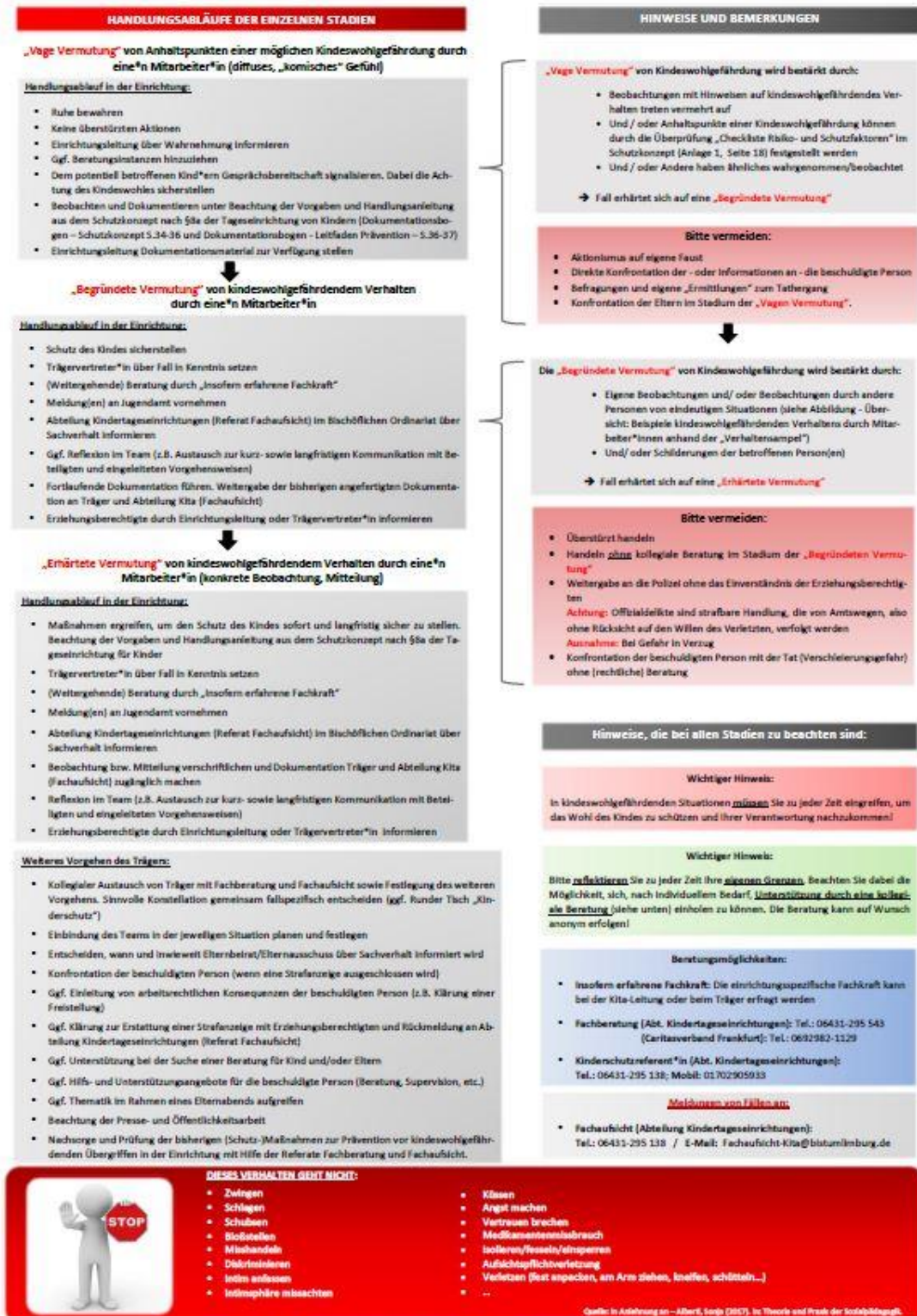
Vorüberlegungen sind abgeschlossen. Meldung erforderlich.

| Nr. | Schritt | Nächster Schritt | Verantwortlich | Dokument | Anmerkung |
|-----|---|------------------|---|--|--|
| 1. | Informationsweit ergabe des akuten Sachstandes per Telefon mit relevanten Daten | 2. | EL und stv. EL | Vorkommnis/Sachstand: - TÜV-Bericht/ Wartungsbericht - Dokumentationen von Firmen - Dokumentationen von Sicherheitsbeauftragten - GFB - Stellenplan - Fotodokumentation - Siehe Anlage Betriebserlaubnis | Information an KK oder VL oder Pfarrer zur Absprache der weiteren Vorgehensweise. Situationsabhängig unter Berücksichtigung der Dringlichkeit. |
| 2. | Informationsweit ergabe des (akuten) Sachstandes mit relevanten personenbezogenen Daten | 3. | 1. EL und stv. EL 2. i.V. Meldung T → kann an EL/ stv. EL delegiert werden 3. ggfs. IseF-Beratung | - 4c-E-11-1 Meldebogen besondere Vorkommnisse gemäß §47 Nr.2 SGB VIII | Information an FB Bistum, Kinderschutzreferentin, in cc Kiko, VWL und Pfarrer, FB-LDK, Kita Beauftragter |
| 3. | Offizielle Meldung beendet | Ende | EL und stv. EL | | Ggfs. Schutzmaßnahmen einleiten oder schriftliche Absprachen mit Firmen oder Institutionen treffen. |

| Freigabe | Bearbeitung | Version | Datum | Seite |
|--------------|-------------|---------|------------|---------|
| KK B. Müller | QM-Zirkel | 1 | 15.03.2024 | 1 von 1 |

7.12 Leitfaden Intervention bei Anzeichen auf Kindeswohlgefährdendem Verhalten durch Mitarbeiter*innen

INTERVENTION BEI ANZEICHEN AUF KINDESWOHLGEFÄHRDENDEM VERHALTEN DURCH MITARBEITER*INNEN



7.13 Anforderung eines erweiterten Führungszeugnisses Ehrenamt



Kath. Kitas an der Dill | Wilhelmsplatz 16 | 35683 Dillenburg

| Kath. Kitas an der Dill
| Kath. Kirchengemeinde
| Zum Guten Hirten an der Dill
| Britta Müller
| Kita-Koordinatorin und Trägerbeauftragte
| Wilhelmsplatz 16
| 35683 Dillenburg
| T: 02771-263 76 54
| M: 0151-461 978 26
| b.mueller@bo.bistumlimburg.de
| katholischaenderdill.de/kitas

Telefon

unser Zeichen

Ort, Datum

Dillenburg, den XX.XX.20XX

Anforderung eines erweiterten Führungszeugnisses

Kath. Kindertagesstätte XX

Schriftliche Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 2 BZRG

Hiermit wird bestätigt, dass die o.g. Einrichtung entsprechend § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von ehrenamtlich Tätigen zum Zweck der Betreuung und Beaufsichtigung von Minderjährigen anhand eines Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat.

Herr / Frau **XX** geboren am: **XX** in **XX**

wird in o.g. Tageseinrichtung für Kinder als: **XX** tätig werden und ist hiermit aufgefordert, ein Führungszeugnis nach § 30a BZRG zum Zwecke der Beschäftigung vorzulegen.

Ich bitte um umgehende Übermittlung an den Antragsteller, da nach Vorgabe des Landesjugend-Amtes Rheinland-Pfalz / Hessen mit Beschäftigungsbeginn eine entsprechende Meldung über das Vorliegen des Führungszeugnisses erfolgen muss.

Britta Müller

Kita-Koordinatorin und Trägerbeauftragte

8 Links

8.1 Leitfaden Prävention vor Sexualisierter Gewalt und Missbrauch in Kindertagesstätten im Bistum Limburg

Abrufbar unter:

https://gegen-missbrauch.bistumlimburg.de/fileadmin/redaktion/Bereiche/Gegen-Gewalt/praevention.bistum-limburg.de/downloads/Leitfaden_Download_Doppelseiten__Dez._Jugend12-20.pdf

8.2 Kirchengemeinde Zum Guten Hirten an der Dill

<https://katholischanderdill.de/>

8.3 Institutionelles Schutzkonzept der Pfarrei zum Guten Hirten an der Dill

<https://katholischanderdill.de/wp-content/uploads/2022/04/Schutzkonzept.pdf>

8.4 Kommunikationsleitplanken des Bistum Limburg

<https://sichersein.bistumlimburg.de/beitrag/kommunikationsleitplanken/>